



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengänge

Bauschäden, Baumängel & Instandsetzungsplanung

Vorbeugender Brandschutz

Sicherheitstechnik

Grundstücksbewertung

an der

Hochschule Kaiserslautern

Stand: 08.12.2017

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief der Studiengänge	5
C Bericht der Gutachter	8
D Nachlieferungen	45
E Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (20.11.2016)	46
F Stellungnahme FA 03 - Bauwesen und Geodäsie (02.12.2016)	48
G Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)	49
H Auflagenerfüllung: Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017)	51
I Anhang: Lernziele und Curricula	54

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Bauschäden, Baumängel u. Instandsetzungsplanung	AR ²	7.12.2007 – 30.09.2016	03
Ma Vorbeugender Brandschutz	AR	15.12.2009 – 30.09.2016	03
Ma Sicherheitstechnik	AR	Erstakkreditierung	03
Ma Grundstücksbewertung	AR	Erstakkreditierung	03
<p>Vertragsschluss: 19.06.2015</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 04.08.2016</p> <p>Auditdatum: 28.09.2016</p> <p>am Standort: Kaiserslautern, Campus Kammgarn, Gebäude A</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Gerrit Höfker, Hochschule Bochum;</p> <p>Prof. Dr. rer. pol. Frank Schultmann, Karlsruher Institut für Technologie;</p> <p>Prof.'in Dr.-Ing. Susanne Schwickert, Hochschule Ostwestfalen-Lippe;</p> <p>Thomas Köstler, Berufsfeuerwehr München;</p> <p>Sophie Schrape (Studentische Vertreterin), OTH Amberg-Weiden.</p>			
<p>Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Thomas Lichtenberg</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung, M.Eng.	Structural damages, construction defects and repair schedules		Level 7	Berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen		5 Semester	90 ECTS	SoSe/ erstmalig SoSe 2002	Weiterbildend	Anwendungsorientiert
Vorbeugender Brandschutz, M.Eng.	Fire Protection		Level 7	Berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen		5 Semester	90 ECTS	SoSe/ erstmalig SoSe 2007	Weiterbildend	Anwendungsorientiert
Sicherheitstechnik, M.Eng.	Safety Engineering		Level 7	Berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen		5 Semester	90 ECTS	WS/ erstmalig WS 2003/04	Weiterbildend	Anwendungsorientiert
Grundstücksbewertung, M.Eng.	Real Estate Valuation		Level 7	Berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen		5 Semester	90 ECTS	WS/ erstmalig WS 1998/99	Weiterbildend	Anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Der Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung ist von seiner Struktur her bewusst breit angelegt. Konzeptionell werden neben den technischen Inhalten, die die Kernaspekte des Studiengangs bilden, auch wirtschaftliche und rechtliche Lehrinhalte vorgestellt, die in ihrer Interaktion zu einem nachhaltigen Wissensportfolio für den Absolventen führen. Dies versetzt die Absolventen des Studiums in die Lage, als Planer die Gesamtverantwortung auch für ein Instandsetzungsvorhaben zu übernehmen.

Die wissenschaftliche Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte mit der zugehörigen intensiven Beschäftigung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Hintergründen versetzt die Absolventen in die Lage, sich nach dem Studienabschluss mit neuen technischen Entwicklungen erfolgreich in der Berufspraxis auseinander zu setzen.

Für den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Die Studierenden erhalten vertiefte fachliche Kompetenz auf Sachverständigenniveau auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes. Das Programm bereitet die Studierenden auf eine Karriere als Brandschutzexperte in der Praxis vor und sorgt dafür, dass sie in der Lage sind, bestehende Produkte/Strukturen und Prozesse in den Organisationen nachhaltig zu verbessern. Der Studiengang leistet somit einen Beitrag zum hohen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften in der Branche des Brandschutzes.

Die Ziele des Studiengangs können semesterweise unterschieden werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden ein entsprechendes Zertifikat der Hochschule. Nach bestandener Prüfung am Ende des ersten Semesters kann das Zertifikat „Brandschutzbeauftragter“ übergeben werden. Nach bestandener Prüfung am Ende des zweiten Semesters kann das Zertifikat „Fachplaner Brandschutz“ übergeben werden. Nach bestandener Zwischenprüfung am Ende des dritten Semesters kann das Zertifikat „Fachbauleiter“ übergeben werden. Nach bestandener Prüfung am Ende des vierten Semesters kann das Zertifikat „Sachverständiger Brandschutz“ übergeben werden.

Für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Das Studium „Sicherheitstechnik“ vermittelt die wesentlichen Kenntnisse in den fachspezifischen Fächern der Sicherheit, um die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben

eines Sicherheitsingenieurs bewältigen zu können. Die Aufgaben des Sicherheitsingenieurs erfordern managementorientiertes und systematisches Vorgehen. Neben ingenieurtechnischer Fachkompetenz wird besonderer Wert auf die Gebiete Recht, Wirtschaft und Management gelegt. Dazu werden Methoden- und Sozialkompetenzen systematisch aufgebaut und erweitert. Der Ablauf sowie die inhaltliche Gestaltung des gesamten Studiums orientieren sich am Verständnis für die Rolle eines Sicherheitsingenieurs, seinen Aufgaben und seinem Handeln. Bereits zu Beginn der Ausbildung erhalten die Teilnehmer fundierte Grundkenntnisse, die sie in der Praxis anwenden können.

Für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Für die Wertermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten, brauchen Sachbearbeiter, Gutachter und Sachverständige ein anerkanntes Instrumentarium und die notwendige funktionsbezogene Handlungskompetenz. Neben dieser werden im Studium Kompetenzen in den Bereichen Recht, Technik und Wirtschaft vermittelt. Nicht zu kurz kommt dabei auch die Vermittlung von Methodenkompetenz, wie z. B. das Verhalten und Auftreten bei Präsentationen vor dem Auftraggeber bzw. vor Fachpublikum. Die Qualitätsanforderungen an Wertgutachten sind wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hoch und unterliegen einer großen Dynamik; daher ist es von elementarer Bedeutung, eine Handlungskompetenz auf diesem Gebiet zu erlangen und aufrecht zu erhalten. Durch die Erstellung mehrerer Gutachten mit intensiver Vorbereitung und Nachbesprechung während des Studiums sowie der kompetenten Vermittlung der Lerninhalte durch ein Team von Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Lehre wird dies realisiert.

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 2.2 („Ziel der Studiengänge“) und 2.3 („Lernergebnisse“)
- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt A („Modulhandbücher“)
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-bs> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-vb> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-gb> (Zugriff am 29.09.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Bei den zur Akkreditierung anstehenden vier Masterstudiengängen handelt es sich um berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge. Den Gutachtern fällt auf, dass die Studiengänge nicht auf der Webseite der Hochschule Kaiserslautern sondern auf der Webseite der *Technischen Akademie Südwest e.V.* ausgewiesen sind. Da es sich aber um Studiengänge handelt, die ihren Abschluss von der Hochschule Kaiserslautern erhalten, weisen die Gutachter darauf hin, dass die Studiengänge auch auf der Webseite der Hochschule ausgewiesen sein sollten. Fernerhin stellen die Gutachter fest, dass die Studiengangziele aller vier Masterstudiengänge auf der jeweiligen studiengangspezifischen Webseite als auch im Selbstbericht sehr allgemein dargelegt werden, so dass das studiengangspezifische Qualifikationsprofil nicht angemessen deutlich wird. Die Gutachter unterstreichen, dass die Studienziele die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studi-

engängen verbundenen Qualifikationen beschreiben müssen. Die Studienziele werden in der Prüfungsordnung nicht ausgewiesen. Auch liegen den Gutachtern keine Diploma Supplements vor, so dass sie nicht ersehen können, dass die Studienziele in einem rechtlich verbindlichen Dokument verankert sind. Somit kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Zielstellungen für jeden der vier Masterstudiengänge für relevante Interessengruppen (wie beispielsweise Studierende und Studieninteressierte) rechtlich verankert und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Eine entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung des Studiengangs Brandschutz sehen die Gutachter ebenfalls als nicht erfüllt an.

Anhand der im Selbstbericht enthaltenen Ziele-Module-Matrizen sowie aufgrund der Tatsache, dass für alle vier Studiengänge Masterarbeiten nach wissenschaftlichen und fachlichen Methoden anzufertigen sind, kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass durch alle vier Studiengänge eine *wissenschaftliche Befähigung* der Studierenden erreicht werden soll. Die in den Studiengangszielen und in den von der Hochschule eingereichten Modulhandbüchern verankerte praxisnahe Ausgestaltung aller vier Masterstudiengänge überzeugt die Gutachter zudem davon, dass die Absolventen befähigt werden sollen, eine *qualifizierte Erwerbstätigkeit* aufzunehmen. Hierbei ist anzumerken, dass alle vier Studiengänge als berufsbegleitende Angebote konzipiert sind und die Studierenden somit in der Regel bereits einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. In diesem Zusammenhang können die Gutachter erkennen, dass alle vier Studiengänge den Studierenden ermöglichen, ihre Qualifikationen weiter auszubauen und ihnen hierdurch weitergehende berufliche Perspektiven eröffnen. Aus Sicht der Gutachter können die Programmverantwortlichen zudem überzeugend darlegen, dass für die Absolventen aller vier Studiengänge gute Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Im Rahmen des jeweiligen Studiums sollen die Studierenden aller vier Masterstudiengänge in die Lage versetzt werden, interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse zu berücksichtigen und ganzheitliche Bewertungen komplexer Projekte vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werden in allen vier Masterstudiengängen neben fachspezifischen Inhalten auch Kenntnisse in anderen relevanten Fachbereichen vermittelt. Insbesondere wird in allen vier Studiengängen neben der Vermittlung technischer Inhalte großer Wert auf die Vermittlung rechtlicher und wirtschaftlicher Fachkompetenzen gelegt. Hierdurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Informationen kritisch zu reflektieren und die Abhängigkeiten und Wechselwirkungen unterschiedlicher Aspekte zu berücksichtigen. Im Gespräch erläutern die Programmverantwortlichen zudem, dass dank der Beschränkung auf maximal 25 Studierende pro Jahrgang (maximal 24 im Falle des Studiengangs Sicherheitstechnik) viele der Lehrveranstaltungen in den vier Studiengängen diskussionsorientiert gestaltet werden können. Dies ermöglicht den Studierenden, ihre persönlichen beruflichen Erfahrungen

aktiv einzubringen und neben dem Fachwissen der Lehrenden auch von den spezifischen Kenntnissen ihrer Kommilitonen zu profitieren.

Insgesamt erkennen die Gutachter, dass in allen vier Studiengängen sowohl *fachliche als auch überfachliche Kompetenzen* vermittelt werden, wobei das jeweils spezifische Studiengangprofil weiter präzisiert werden muss und dass alle vier Studiengänge geeignet sind, eine *Persönlichkeitsentwicklung* der Studierenden zu gewährleisten und sie zum *gesellschaftlichen Engagement* zu befähigen. Die Gutachter können auch nachvollziehen, dass die angestrebten Kompetenzen mit dem Qualifikationsprofil Level 7 der Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen korrespondieren.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter danken für die Erläuterung der Hochschule, dass die Verantwortlichen der Technischen Akademie Südwest veranlassen wollen, dass die Studiengänge auf den Webseiten der Hochschule Kaiserslautern ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die studiengangspezifischen Qualifikationsprofile der betreffenden Studiengänge präzisiert werden. Die Gutachter begrüßen dies sehr, halten allerdings an der angedachten Auflage fest, dass die Studienziele die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen wie z.B. in den Zielmatrizen beschreiben müssen. Ferner sind die Qualifikationsziele für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen. Die Gutachter nehmen dankend das überarbeitete Diploma Supplement zur Kenntnis und sehen damit die übergeordneten Studienziele und die curricularen Inhalte der Studiengänge angemessen dargestellt und verankert. Somit halten die Gutachter das Kriterium für überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewer-

tung“, Kapitel 2.4 („Lernergebnisse der Module“), 2.6 („Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“) und 2.7 („Curriculum“)

- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt A („Modulhandbücher“), Abschnitt C („Prüfungsordnungen“) und Abschnitt E („Zeugnisse und Urkunden“)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 18.09.2003:
www.tas-kl.de/fileadmin/studiengaenge/bs/PO_Bauschaeden_Master_09.2003.pdf
(Zugriff: 30.09.2016)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.06.2011:
www.tas-kl.de/fileadmin/studiengaenge/vb/PO-VB-Master_2011-06-01.pdf
(Zugriff: 30.09.2016)
- Entwurf der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern, enthalten in Abschnitt C („Prüfungsordnungen“) der Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern
- Entwurf der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern, enthalten in Abschnitt C („Prüfungsordnungen“) der Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=bs-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=vb-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=gb-diplom> (Zugriff am 29.09.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und mit Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

a) Studienstruktur und Studiendauer

Bei allen vier Masterstudiengängen handelt es sich um gebührenpflichtige Fernstudiengänge mit Präsenzphasen. Für alle Studiengänge ist eine Regelstudienzeit von 5 Semestern vorgesehen. Nur im Fall des Masterstudiengangs Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung gilt laut § 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Die Gutachter weisen darauf hin, dass diese Definition den im Selbstbericht gemachten Angaben zur Regelstudienzeit widerspricht, da im Selbstbericht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern ausgewiesen ist. Die Programmverantwortlichen bestätigen im Gespräch mit den Gutachtern, dass eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vorgesehen ist, so dass die Gutachter unterstreichen, dass die Prüfungsordnung entsprechend anzupassen ist. Bei allen Studiengängen entfallen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 5 auf das dazugehörige Kolloquium. Die Gutachter weisen kritisch darauf hin, dass der Umfang der Masterarbeit gerade das von der KMK vorgesehene Minimum an Kreditpunkten vorsieht. Für den Masterstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung sieht der aktualisierte Anhang zur Prüfungsordnung insgesamt 90 ECTS-Punkte für den Masterstudiengang vor. Die Gutachter weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Entwurf bislang nicht Teil der offiziellen Prüfungsordnung ist; der aktuell gültige Anhang an die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung sieht die Vergabe von insgesamt lediglich 65 Kreditpunkten vor, wobei für die Masterarbeit 10 Kreditpunkte vergeben werden sollen.

Im Fall des Masterstudiengangs Vorbeugender Brandschutz können gemäß § 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung 84 Leistungspunkte erworben werden. Dem Selbstbericht der Hochschule sowie dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen entnehmen die Gutachter, dass die in der fachspezifischen Prüfungsordnung angegebene Gesamtzahl der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht aktuell ist; die Programmverantwortlichen betonen, dass im Rahmen des Studiengangs von den Studierenden Leistungen im Gesamtumfang von 90 ECTS erbracht werden und diese Angabe findet sich auch in der Anlage zum Selbstbericht enthaltenen Entwurf zur Leistungspunktevergabe. Die Gutachter sehen die Vorgaben der KMK nicht als erfüllt an und unterstreichen, dass sie eine Aktualisierung der fachspezifischen Prüfungsordnung hinsichtlich der im Rahmen des Studiengangs zu erwerbenden Leistungspunkte für unumgänglich halten.

Im Fall des Masterstudiengangs Sicherheitstechnik umfasst der Studiengang insgesamt 90 Leistungspunkte. Die Gutachter erkennen somit, dass die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer eingehalten werden. Sie weisen allerdings darauf hin, dass für den Studiengang eine aktuell gültige und veröffentlichte Prüfungsordnung vorzulegen ist.

Im Fall des Masterstudiengangs Grundstücksbewertung geht aus § 23 des Entwurfs der fachspezifischen Prüfungsordnung hervor, dass die Regelstudienzeit insgesamt 91 Leistungspunkte umfasst. Abweichend hierzu wird der Gesamtumfang der im Rahmen des Studiums zu erlangenden Leistungspunkte im Entwurf des Anhangs zur Prüfungsordnung des Studiengangs mit 89 ECTS angegeben. Auf Nachfrage der Gutachter erläutern die Programmverantwortlichen, dass der Studiengang in der Tat auf einen Umfang von 89 ECTS angelegt ist. Die Gutachter regen nachdrücklich an, den Leistungsumfang auf 90 ECTS zu erhöhen. Die Programmverantwortlichen versprechen, dass sie die Lehrinhalte so anpassen werden, dass die Studierenden insgesamt 90 Leistungspunkte erlangen können.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Im Fall des Masterstudiengangs Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in § 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist zum einen ein abgeschlossenes Studium im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang. Zum anderen wird „eine drei jährige berufliche Tätigkeit in der Schadensbewertung nach dem ersten Studienabschluss“ verlangt. Auch im Fall des Masterstudiengangs Vorbeugender Brandschutz sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in § 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist zum einen ein abgeschlossenes Studium im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang. Zum anderen wird „eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss“ verlangt. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung und Vorbeugender Brandschutz definiert sind. Die Gutachter unterstreichen jedoch, dass für den Master Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung in der Erstakkreditierung empfohlen worden war, bei der Aufzählung der unter den Zulassungsvoraussetzungen genannten Studienabschlüssen den „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ zu ergänzen. Die Gutachter können nicht erkennen, dass die Empfehlung umgesetzt wurde und bitten dies bei der Überarbeitung der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

Im Fall der Masterstudiengänge Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in § 5 sowie in § 25 des Entwurfs der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Dort wird verwiesen auf „§ 65 Abs. 1 oder Abs. 2 und §35 Abs.1, HochSchG“, worin die Hochschulzugangsberichtigungen des Landes erläutert werden.

Zudem können Personen ohne Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn sie eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusam-

menhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist, diese berufliche Tätigkeit mindestens drei Jahre ausgeübt haben und eine Eignungsprüfung, die von der Fachhochschule Kaiserslautern gemäß der Ordnung für die Eignungsprüfung der weiterbildenden Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen und Gestalten durchgeführt wird, erfolgreich bestanden haben. Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden. Die Gutachter sehen damit zwar die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge transparent dargestellt, sind aber im Unklaren darüber, wie eine Harmonisierung der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen vorgenommen wird. Vergleiche hierzu genauer Kriterium 2.4.

Auf die landesspezifischen Anforderungen an die Zulassungsvoraussetzungen wird im Rahmen des Kriteriums 2.2 (c) eingegangen. Eine detaillierte Betrachtung der Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen findet sich unter Kriterium 2.4.

c) Studiengangsprofile

Alle vier Masterstudiengänge werden von der Hochschule im Selbstbericht als anwendungsorientiert definiert. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen wird diese Zuordnung nicht vorgenommen. Die Gutachter können erkennen, dass anwendungsorientierte Lehrelemente in allen vier Studiengängen tatsächlich eine wesentliche Rolle spielen. So kommt in allen vier Studiengängen der Bearbeitung praxisorientierter Fragestellungen, insbesondere in Form von Projektarbeiten, ein hoher Stellenwert zu. Zudem können die Gutachter eine Einbindung von Fachkräften aus der Berufspraxis in die Lehre erkennen. Diese Elemente werden insbesondere in den Studiengängen Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung und Vorbeugender Brandschutz durch themenspezifische Exkursionen ergänzt. Insgesamt ist die Einordnung aller vier Masterstudiengänge als „anwendungsorientiert“ aus Sicht der Gutachter plausibel.

d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Für alle vier Masterstudiengänge ist festgelegt, dass es sich um weiterbildende Studiengänge handelt. Diese Festlegung findet sich in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen und wird auch in den von der Hochschule in der Anlage zum Selbstbericht vorgelegten Musterzeugnissen benannt. Da alle vier Studiengänge als berufsbegleitende Fernstudiengänge mit Präsenzphasen konzipiert sind, die den Studierenden eine Weiterqualifizierung im entsprechenden Fachgebiet ermöglichen sollen, halten die Gutachter die Einordnung aller vier Masterstudiengänge als weiterbildende Studiengänge für gerechtfertigt.

e) Abschlüsse

Die Gutachter stellen fest, dass für alle vier Studiengänge nur jeweils ein Abschlussgrad vergeben wird und die Vorgaben der KMK somit eingehalten werden.

f) Bezeichnung der Abschlüsse

Die Gutachter erkennen, dass für alle vier Masterstudiengänge der Abschlussgrad „Master of Engineering“ vergeben wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind. Die Gutachter merken an, dass der Studiengang Grundstücksbewertung aus ihrer Sicht einen relativ geringen Anteil ingenieurwissenschaftlicher Inhalte enthält und fragen die Programmverantwortlichen, inwiefern sie vor diesem Hintergrund die Vergabe des Abschlussgrads „Master of Engineering“ für den Studiengang für angemessen halten. Die Programmverantwortlichen erklären, dass sie die Vergabe dieses Abschlussgrads für angemessen halten, da der Studiengang durchaus Elemente der Technikvermittlung enthalte. Sie betonen zudem, dass gerade die Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher Inhalte ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal dieses Studiengangs ist. Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Programmverantwortlichen zustimmend zur Kenntnis.

Für die Studiengänge Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung und Vorbeugender Brandschutz ist in § 20 und für die Studiengänge Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung in § 19 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt, dass die Hochschule neben einem Zeugnis auch ein Diploma Supplement ausstellt. Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule für keinen der vier Studiengänge ein Musterexemplar des jeweiligen Diploma Supplements eingereicht hat und fordern die Hochschule auf, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. In diesem Zusammenhang weisen die Gutachter darauf hin, dass die aktuelle Fassung des Diploma Supplements einzureichen ist, die unter Ziffer 8 ebenso Bezug auf den Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) nimmt. Zudem weisen sie die Hochschule darauf hin, dass im Diploma Supplement für jeden der vier Studiengänge statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen sind. Dies wurde bereits in den Erstakkreditierungen als Empfehlung ausgesprochen.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

Modularisierung

Alle vier Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Bei den Studiengängen Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung ist die Modularisierung in § 6 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung verankert. Dort ist festgelegt, dass jedem Modul Leistungspunkte zugeordnet

sind, die mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung angerechnet werden. Für den Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung fehlt eine entsprechende Verankerung in der fachspezifischen Prüfungsordnung. Im von der Hochschule eingereichten Entwurf des Anhangs an die Prüfungsordnung findet sich allerdings eine Übersicht der studienangesspezifischen Module inklusive der jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS). Anhand der von der Hochschule als Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung eingereichten Entwürfe der Modulübersichten können die Gutachter erkennen, dass die Module im Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung durchgängig mindestens 5 ECTS aufweisen. Bei den Studiengängen Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung fällt den Gutachtern auf, dass es einige Module gibt, in denen lediglich 4 Leistungspunkte vergeben werden. Auf Nachfrage erläutern die Programmverantwortlichen, dass diese Aufteilung bewusst gewählt wurde, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungen über die verschiedenen Semester hinweg zu ermöglichen; eine – durchaus mögliche – Zusammenlegung einiger dieser Module würde für die Studierenden eine wesentlich ungleicher verteilte Prüfungslast bedeuten. Die Erläuterungen der Programmverantwortlichen sind aus Sicht der Gutachter nachvollziehbar und rechtfertigen eine Beibehaltung der kleineren Module. Anhand der im Selbstbericht der Hochschule enthaltenen Studienverlaufspläne sowie mithilfe der als Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung eingereichten Entwürfe der Modulübersichten für die vier Studiengänge erkennen die Gutachter, dass es in allen vier Studiengängen Module gibt, die sich über eine Dauer von mehr als einem Jahr erstrecken. Im Gespräch können die Programmverantwortlichen aus Sicht der Gutachter jedoch glaubhaft vermitteln, dass die Ausdehnung dieser Module über mehrere Semester wesentlichen zur Erzielung der angestrebten Lernergebnisse beiträgt. Im Gespräch mit den Vertretern der Studierendenschaft wird zudem deutlich, dass die Studierenden die Ausdehnung der Module über mehrere Semester für unproblematisch halten. Die Gutachter merken an, dass im Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung die Module 3 („Erstellung von Gutachten“, 14 ECTS), 5 („Bauschäden“, 16 ECTS) und 6 („Instandsetzung“, 15 ECTS) sehr umfangreich ausfallen. Sie können jedoch erkennen, dass dieser Umfang angesichts der zu vermittelnden Inhalte in allen drei Fällen angemessen ist. Den Gutachtern fällt auf, dass im Studiengang Sicherheitstechnik für die Module 4 (Management), 5 (Recht) und 6 (Wirtschaft) insgesamt 21 Leistungspunkte vergeben werden. Sie fragen die Programmverantwortlichen, inwieweit eine derart hohe Gewichtung wirtschaftlicher und rechtlicher Inhalte für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang angemessen ist. Im Gespräch erläutern die Programmverantwortlichen, dass sich die Rolle des Sicherheitsingenieurs in den vergangenen Jahren gewandelt hat und dass in diesem Zusammenhang der ganzheitlichen Betrachtung von Arbeits- und Managementsystemen in der Berufspraxis eine zunehmend wichtige Rolle zukommt. Die umfassende

Integration wirtschaftlicher und rechtlicher Inhalte in den Studiengang soll dieser Entwicklung Rechnung tragen. Dieser Argumentation können die Gutachter folgen.

Mobilität

Mit Blick auf die Mobilität der Studierenden ist den Gutachtern einsichtig, dass bei einem berufsbegleitenden Fernstudiengang der Auslandsmobilität enge Grenzen gesetzt sind. So lässt sich zwar theoretisch die Abschlussarbeit für einen Auslandsaufenthalt nutzen, doch in der Praxis lässt sich das normalerweise nicht mit Beruf und Familie vereinbaren, wie die Studierenden unterstreichen. Die Gutachter halten das für nachvollziehbar.

Modulbeschreibungen

Die Gutachter stellen fest, dass das auf der Website des Studiengangs Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung veröffentlichte Modulhandbuch nicht mit dem Modulhandbuch übereinstimmt, welches von der Hochschule als Anlage zum Selbstbericht eingereicht wurde. Da das auf der Website veröffentlichte Modulhandbuch aus dem Jahr 2008 stammt, gehen die Gutachter davon aus, dass es sich um eine veraltete Version handelt, und bitten um eine entsprechende Aktualisierung. Bezüglich der Studiengänge Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung stellen die Gutachter fest, dass die Modulbeschreibungen für keinen der drei Studiengänge veröffentlicht sind. Sie fordern die Hochschule auf, die jeweiligen Modulbeschreibungen zu veröffentlichen, um sie relevanten Interessensgruppen zugänglich zu machen.

Die Gutachter loben, dass in der Anlage zum Selbstbericht für alle vier Studiengänge ausführliche Modulbeschreibungen enthalten sind, die zudem einer einheitlichen Struktur folgen. Die Gutachter analysieren die Modulbeschreibungen und sehen, dass der Modultitel, die Modul-Kennnummer und der Studiengang, zu dem das Modul gehört, benannt sind. Auch wird in den Modulbeschreibungen festgelegt, über wie viele Semester sich das jeweilige Modul erstreckt und wie viele Leistungspunkte dafür erlangt werden können. Zudem werden für jedes Modul die angestrebte Gruppengröße und die Arbeitsbelastung, aufgeschlüsselt sowohl nach Lehrveranstaltungen als auch nach Präsenz- und Selbststudium, angegeben, was die Gutachter begrüßen. Allerdings ist den Gutachtern die Umrechnung von ECTS Punkten in studentischen Workload unklar. In den Modulbeschreibungen ist von Unterrichtseinheiten (UE) die Rede, worunter die Gutachter Zeitstunden verstehen. Im Selbstbericht ist angegeben, dass einem ECTS Punkt je nach Komplexität des Lehrinhaltes ca. 25 bis 30 Unterrichtseinheiten Arbeitsaufwand (Workload) zugrunde gelegt werden. Eine entsprechende Erläuterung in den Prüfungsordnungen fehlt. Ferner unterstreichen die Gutachter, dass exakt festgelegt werden muss, wie viele Stunden Workload einem Kreditpunkt entsprechen und dass dies in den Modulbeschreibungen einheitlich zur Anwendung kommen muss (vgl. hierzu auch Kriterium 2.4). Die Gutachter stellen

außerdem fest, dass der jeweilige Modulverantwortliche in den Modulbeschreibungen ausgewiesen wird. Die inhaltliche Darstellung der Module unterscheidet zwischen den zu erzielenden Lernergebnissen und dem Lehrinhalt eines Moduls. Die Gutachter stellen fest, dass die laut Modulbeschreibungen in den technischen Modulen (z.B. Modul 4 im Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung und Modul 7 im Studiengang Sicherheitstechnik) zu vermittelnden Inhalte angesichts der für die jeweiligen Module angesetzten Präsenzstundenzahl äußerst ambitioniert erscheinen. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wird deutlich, dass einige der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Inhalte in der Lehrpraxis tatsächlich nur kurz gestreift werden können. Die Gutachter weisen deshalb darauf hin, dass die Modulbeschreibungen so angepasst werden müssen, dass die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Module deutlich werden. Die Gutachter merken an, dass die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen aller vier Studiengänge vorwiegend Input-orientiert formuliert sind, während sich in den im Selbstbericht der Hochschule enthaltenen Ziele-Module-Matrizen primär output-orientierte Formulierungen finden. Darüber hinaus fällt ihnen auf, dass die in den Modulbeschreibungen aller vier Studiengänge dargestellten Lernergebnisse überwiegend mit Verben niedriger Taxonomie-Stufen beschrieben werden, während laut den im Selbstbericht der Hochschule enthaltenen Ziele-Module-Matrizen höhere Kompetenzstufen angestrebt werden. Diese Eindrücke der Gutachter werden von den Programmverantwortlichen im Auditgespräch bestätigt und damit erklärt, dass eine finale Anpassung der Modulbeschreibungen an die Inhalte der Ziele-Module-Matrizen noch ausstehe. Die Gutachter fordern die Hochschule dementsprechend auf, die Modulbeschreibungen für alle vier Studiengänge zu überarbeiten, um sie der Output- und Kompetenzorientierung der Ziele-Module-Matrizen, welche sie für sehr gelungen halten, anzupassen. Den Gutachtern fällt auf, dass die Modulbeschreibungen aller vier Studiengänge zwar dezidierte Textfelder für die Beschreibung der Teilnahmevoraussetzungen und für die Beschreibung der Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls enthalten, dass diese Felder aber in der Regel nicht ausgefüllt wurden. Sie plädieren dafür, dies nachzuholen. In Bezug auf die Informationen zu den modulspezifischen Prüfungen stellen die Gutachter fest, dass sich in einigen Modulbeschreibungen die Formulierung „schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung“ findet. Sie erkundigen sich bei den Programmverantwortlichen, wie diese Formulierung zu verstehen ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass diese Formulierung darauf verweist, dass die entsprechende Modulprüfung sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen besteht, die jedoch insgesamt laut Rahmenprüfungsordnung (welche den Gutachtern nicht vorliegt) als ein Prüfereignis definiert werden. Die Programmverantwortlichen führen weiter aus, dass eine schriftliche Prüfung im Regelfall zwischen 90 und 180 Minuten dauert und eine mündliche Prüfung zwischen 20 und 30 Minuten. Die Gutachter unterstreichen, dass die Informationen zur Prüfungsdauer als auch die genauen Prüfungs-

formen (wenn es sich z.B. um eine kombinierte Prüfung handelt) in den Modulbeschreibungen aller vier Studiengänge zu präzisieren sind. Mit Blick auf die Literatur wird darauf verwiesen, dass diese in den Literaturempfehlungen für den Studiengang spezifiziert ist. Die Gutachter vertreten allerdings die Ansicht, dass zumindest Grundlagenliteratur in den Modulbeschreibungen aufgenommen werden sollte. In den jeweiligen Veranstaltungen kann dann aktuelle Literatur nachgereicht werden.

Insgesamt sehen die Gutachter die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben als teilweise erfüllt an.

Die verschiedenen Lehr- und Lernformen und die Anerkennung von Studienleistungen werden in Kriterium 2.3 behandelt. Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird für die vorliegenden Studiengänge im Zusammenhang mit den Kriterien 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung) und 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Landesspezifische Strukturvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ - Stand: 31.07.2009
- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt D („Eignungsprüfungsordnung“)
- Website mit Informationen zur Eignungsprüfung für alle vier Studiengänge:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=eignungspruefung> (Zugriff am 03.10.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die landesspezifische Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz, dass jedes Modul in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird und dass auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden, für alle vier Studiengänge insgesamt angemessen umgesetzt ist. Bei den Modulen, in denen mehr als eine Prüfung vorgesehen ist, ist für die Gutachter nachvollziehbar, dass die Durchführung

mehrerer zeitlich voneinander getrennter Prüfungen wesentlich zur Erreichung der modulspezifischen Lernziele beiträgt (siehe Kriterium 2.5). Zudem stellen die Gutachter fest, dass auch die landesspezifische Vorgabe, dass eine individuelle und flexible Studiengestaltung durch eine Verknüpfung von Modulen nicht unangemessen eingeschränkt werden soll, für alle vier Studiengänge insgesamt erfüllt ist. Die Ausdehnung einiger Module über mehrere Semester ist aus Sicht der Gutachter angesichts des Beitrags, den diese Struktur zur Erreichung der modulspezifischen Lernziele leistet, vertretbar (siehe Kriterium 2.2 (b)). Die landesspezifischen Vorgaben zum Zugang zum Masterstudium für Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss werden von der Hochschule bei allen vier Studiengängen beachtet. Die Hochschule legt hierzu eine Eignungsprüfungsordnung vor, die alle vier Studiengänge abdeckt. Die aktuelle Fassung der Eignungsprüfungsordnung ist zudem im Internet veröffentlicht. In der Summe sehen die Gutachter die landesspezifischen Vorgaben als erfüllt an.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter danken für das nachgelieferte Diploma Supplement und nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis, dass eine relative Note nicht ausgewiesen wird. Die Hochschule argumentiert, dass vorgesehene relative Noten wegen zu geringer Kohortengröße nicht ausgewiesen werden können. Die Gutachter halten das nicht für akzeptabel und verweisen darauf, dass es sich bei den Studiengängen um Reakkreditierungen handelt und die Kohorte aus den letzten Abschlussjahrgängen gebildet werden könnte, um eine signifikante Kohortengröße zu erlangen. Deshalb betonen sie, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

Bezüglich der Prüfungsordnungen und dem Gesamtumfang der in den Studiengängen zu erbringenden ECTS-Punkten sehen die Gutachter, dass für den Masterstudiengang "Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung" eine aktualisierte und auf das Curriculum sowie die Regelstudienzeit von 5 Semester abgestimmte neue Prüfungsordnung den entscheidenden Gremien der Hochschule Kaiserslautern bereits zur Genehmigung vorliegt. Gleiches gilt für die aktuellen Entwürfe der auf die jeweiligen Curricula abgestimmten Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Vorbeugender Brandschutz“, „Si-

cherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“. Für alle vier Studiengänge werden abschließend Leistungen im Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten zu erbringen sein. Die Gutachter begrüßen diese Entwicklungen und sehen Ihre Forderungen grundsätzlich als erfüllt an, weisen aber darauf hin, dass die in Kraft gesetzten Ordnungen vorzulegen sind.

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, alle Modulbeschreibungen entsprechend den Anmerkungen im Bericht anpassen und veröffentlichen zu wollen und halten bis zu dessen Umsetzung an der angedachten Auflage fest.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 2.2 („Ziel der Studiengänge“), 2.3 („Lernergebnisse“) und 2.7 („Curriculum“)
- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt A („Modulhandbücher“) und Abschnitt C („Prüfungsordnungen“)
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=bs-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=vb-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=gb-diplom> (Zugriff am 29.09.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und mit den Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Dank der im Selbstbericht der Hochschule enthaltenen Ziele-Module-Matrizen und Studienverlaufspläne und der in der Anlage zum Selbstbericht enthaltenen Modulbeschreibungen können die Gutachter sowohl die Studienstruktur als auch die curriculare Umsetzung aller vier Studiengänge gut nachvollziehen.

So können die Gutachter erkennen, dass die curriculare Ausgestaltung des Studiengangs Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung dazu geeignet ist, die Absolventen dazu zu qualifizieren, dass sie komplexe Anforderungen als Planer lösen können. Dazu wird den Gutachtern insbesondere deutlich, dass die Absolventen in der Lage sind, die im Kontext des Bauens im Bestand oftmals auftretenden Schäden an Bauteilen oder ganzen Konstruktionen zu erkennen und deren Schwere und Ausmaß und auch deren zugrunde liegenden Schadensmechanismen zu verstehen und zu beurteilen. Aus der Beurteilung der Situation heraus können die Absolventen die sich daraus ableitenden notwendigen Instandsetzungskonzepte ableiten, konzipieren und begleiten, wie die Gutachter anhand der Ausgestaltung der Studieninhalte nachvollziehen können. Ferner sehen die Gutachter anhand der vorgesehenen Module, dass die Absolventen neben den technischen Aspekten diese Maßnahmen auch in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht begleiten können. Die Gutachter halten die fachspezifische curriculare Umsetzung für geeignet, die angestrebten Lernergebnisse zu erreichen.

Mit Blick auf den Studiengang Vorbeugender Brandschutz wird den Gutachtern erläutert, dass die Lernergebnisse des Studiengangs grundsätzlich auf den vorhandenen Kompetenzen der Studierenden aufbauen. Aufbauend darauf wird vertieftes Spezialwissen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes gelehrt. Die Gutachter können anhand des Curriculums ersehen, dass Spezialwissen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und dessen angrenzenden Gebieten in angemessenem Umfang vermittelt wird. Auch hier erachten die Gutachter die Vermittlung von Fachwissen im Curriculum für angemessen umgesetzt.

Anhand des Curriculums wird den Gutachtern deutlich, dass im Studiengang Sicherheitstechnik die Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die dazu geeignet sind, sie zu praxisorientierter Arbeit zu befähigen. So sehen die Gutachter, dass die Studierenden ein fachliches Verständnis und einen breiten Überblick über die Zusammenhänge der unterschiedlichen Schutz- und Wissensbereiche erlangen und dass sie durch unterschiedliche Module befähigt werden sollen, fachliche Probleme und Lösungsansätze mit Fachleuten und Sozialpartnern zu kommunizieren. Allerdings bleibt den Gutachtern unklar, wie die Studierenden in der Lage versetzt werden sollen, Werkzeuge der

Risikoanalyse zur Gefährdungsabschätzung von Systemen anzuwenden. Ferner können die Gutachter nicht nachvollziehen, in welchen Modulen die Studierenden konkret lernen, aus gewonnenen Messdaten Aussagen über den Expositionsstatus von Arbeitsplätzen zu ziehen und abgestimmte Sicherheitskonzepte zu entwickeln, wie in der Ziele-Module-Matrix als Lernziel dargelegt wird. Hier bitten die Gutachter um entsprechende Erläuterungen.

Für den Studiengang Grundstücksbewertung können die Gutachter anhand der vorgelegten Module verstehen, dass die Absolventen dazu qualifiziert werden, komplexe Anforderungen als Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten zu lösen. Ferner wird den Gutachtern deutlich, dass die Absolventen wertermittlungsrelevante erforderliche Daten ableitenden und notwendige Maßnahmen zur Bewertung von komplexen bebauten und unbebauten Grundstücken konzipieren und begleiten können. Auch wird den Gutachtern anhand des Curriculums deutlich, dass die Studierenden neben den technischen und rechtlichen Aspekten auch wirtschaftliche Aspekte einbeziehen können. Allerdings merken die Gutachter kritisch an, dass das Curriculum aus ihrer Sicht einen relativ geringen Anteil ingenieurwissenschaftlicher Inhalte enthält (vgl. hierzu auch Kriterium 2.2). Die Programmverantwortlichen erläutern, dass dieser Studiengang durchaus Elemente der Technikvermittlung enthalte wie z.B. das Modul 4 „Bautechnik“, Modul 7 „Sachverständigenwesen B (Bautechnik)“ oder eins der Wahlpflichtfächer. Sie betonen, dass gerade die Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher Inhalte ein Alleinstellungsmerkmal dieses Studiengangs darstellt. Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Programmverantwortlichen zur Kenntnis.

In keinem der vier Masterstudiengänge sind Wahlpflichtfächer als Option angegeben, wie die Gutachter kritisch anmerken. Die Programmverantwortlichen machen den Gutachtern allerdings plausibel, dass es sich zum einen um Studiengänge mit einer relativ kleinen Anzahl an Studierenden handelt, was sehr wenige Studierende in den jeweiligen Wahlpflichtkursen bedeutet, zum anderen handelt es sich bei den 90 Leistungspunkte umfassenden Programmen um sehr spezifische Fachprofile, die an sich schon eine Spezialisierung darstellen. Die Gutachter können das nachvollziehen.

Die Gutachter erkennen, dass die Studiengänge neben der Vermittlung von Fachwissen auch die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen umfassen. So werden in allen vier Studiengängen neben ingenieurwissenschaftlichen Inhalten auch rechtliche und wirtschaftliche Themen behandelt. Die Gutachter gewinnen zudem den Eindruck, dass die Studierenden unter anderem durch die eigenständige Erstellung von Projektarbeiten – die in allen vier Studiengängen eine wesentliche Rolle spielen – aktiv dazu befähigt werden, fachliche Methodenkompetenz aufzubauen und relevante Sachverhalte ganzheitlich zu betrachten. Ferner entwickeln sie in dem Zusammenhang auch projekt- und fachbezogene

ne Managementkompetenzen. Durch diskussionsorientierte Lehrveranstaltungen und mündliche Prüfungen werden aus Sicht der Gutachter zudem die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden gestärkt. Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass alle vier Studiengänge in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die von der Hochschule formulierten Qualifikationsziele aufgebaut sind und dass sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen durch die vorliegenden Curricula vermittelt werden.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Die Gutachter entnehmen den Modulbeschreibungen, dass Vorlesungen und Seminare die zentralen didaktischen Elemente sind, an denen sich die Lehre in allen vier Masterstudiengängen orientiert. In einigen Modulen werden zudem Projektarbeiten, Labore, Übungen und Exkursionen als ergänzende didaktische Mittel eingesetzt. Darüber hinaus werden in allen vier Studiengängen auch E-Learning Methoden angewandt. Im Gespräch mit den Gutachtern heben die Programmverantwortlichen insbesondere die Funktion des „Virtuellen Klassenzimmers“ der Online-Lehrplattform OLAT hervor. Im Gespräch mit den Vertretern der Studierendenschaft wird deutlich, dass sich der Grad, zu dem die vorhandenen E-Learning-Methoden aktiv in die Lehre eingebunden werden, von Studiengang zu Studiengang unterscheidet und maßgeblich von den persönlichen Präferenzen der Studierenden abhängt. Die Gutachter stellen fest, dass die relevanten Vorlesungsunterlagen den Studierenden jeweils einige Wochen vor den Präsenzphasen zur Verfügung gestellt werden, so dass eine individuelle Vorbereitung auf die Präsenzphasen möglich ist. Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass in allen vier Studiengängen angemessene Lehrformen eingesetzt werden, um die angestrebten Lernergebnisse zu erreichen. Die Gutachter gewinnen zudem den Eindruck, dass durch die Durchführung von Laboren, Projektarbeiten und Exkursionen sowie durch die Einbindung von Experten aus der Berufspraxis in die Lehre in allen vier Studiengängen ein starker Praxisbezug hergestellt wird. Darüber hinaus haben die Studierenden in allen vier Studiengängen die Möglichkeit, neben dem Masterabschluss ein oder mehrere fachspezifische Zertifikate (z.B. als Fachplaner oder als Sachverständiger) zu erwerben, wobei den Gutachtern nicht in jedem Fall klar ersichtlich ist, inwiefern die jeweiligen Zertifikate über die Hochschulgrenzen hinaus anerkannt sind. Die Gutachter begrüßen jedoch ausdrücklich, dass im Rahmen des Studiengangs Sicherheitstechnik auch ein Abschluss als Fachkraft für Arbeitssicherheit erworben wird.

Zugangsvoraussetzungen:

Die Zugangsvoraussetzungen wurden bereits unter Kriterium 2.2 (b) und (c) behandelt. Den Gutachtern wird deutlich, dass ein wesentliches Lernziel darin besteht, auch Perso-

nen mit intensiver beruflicher Praxis, die über eine Eignungsprüfung zum Studium zugelassen werden können, denen aber erfahrungsgemäß häufig fundiertes mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurwissenschaftliches Grundwissen fehlt, erfolgreich zum Masterabschluss zu führen. Die Gutachter lassen sich im Gespräch mit den Programmverantwortlichen erläutern, inwiefern die von der Hochschule durchgeführte Eignungsprüfung dazu geeignet ist, die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen der Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festzustellen. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil; die Bewerber werden insbesondere in Bezug auf ihr mathematisches und technisches Vorwissen umfassend geprüft, so dass durch die bestandene Eignungsprüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Bewerber über grundlegende mathematische und technische Kompetenzen verfügen. Die Programmverantwortlichen ergänzen, dass die Hochschule aus diesem Grund in Kooperation mit der *Technischen Akademie Südwest e.V.* Betreuungsangebote anbietet, um Bewerber bei der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung zu unterstützen. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass viele Bewerber die Eignungsprüfung nicht im ersten Anlauf bestehen. Die Studierenden bestätigen, dass die Eignungsprüfung ein Selektionskriterium darstellt und hohe Anstrengungen erfordert. Die Gutachter sind davon überzeugt, dass die Eignungsprüfung grundlegende sprachliche, mathematische und technische Kompetenzen abprüft, zweifeln aber an, dass die Voraussetzungen mit denen eines Bachelorabsolventen gleichwertig sind. Die Studierenden räumen ein, dass diejenigen Kommilitonen ohne Bachelorabschluss weitaus mehr gefordert sind als Studierende mit grundständigem Studienabschluss.

Vor dem Hintergrund wollen die Gutachter wissen, wie angesichts der großen Heterogenität der Studierendenschaft eine Lehre auf Masterniveau gewährleistet werden kann. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass eine Lehre auf Masterniveau durch mehrere Faktoren ermöglicht wird. Zum einen bietet die Hochschule Mathematik-Vorkurse an. Zum anderen haben Studierende die Möglichkeit, auf Wunsch zusätzlich grundständige Vorlesungen an der Hochschule zu besuchen (z.B. im Bereich Bauphysik) oder die Unterlagen zu den entsprechenden Vorlesungen zugeschickt zu bekommen. Darüber hinaus verfügen die Studierenden aus Sicht der Lehrenden über eine überdurchschnittlich hohe Motivation, die dazu führt, dass sich die Studierenden auch in den Selbstlernphasen intensiv mit dem Lehrstoff beschäftigen. Des Weiteren haben die Studierenden auch außerhalb der Präsenzphasen die Möglichkeit, sich mit Fachfragen an die Lehrenden zu wenden. Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Programmverantwortlichen zur Kenntnis. In der Summe kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Hochschule versucht, durch flankierende Maßnahmen eine gewisse Harmonisierung der Eingangsvoraussetzungen im Studium herzustellen, was die Gutachter begrüßen. Allerdings sind sie der

Ansicht, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um das fehlende Vorwissen der Studierenden vollumfänglich zu kompensieren. Aus Sicht der Gutachter müssen neben der Eignungsprüfung zum Masterstudium und den beruflichen Erfahrungen auch studienangewandte Fachkompetenzen definiert werden, um sicher zu stellen, dass die Studierenden die nötigen Fachkompetenzen mitbringen, um das Studium erfolgreich und niveauangemessen absolvieren zu können. Ferner muss die Hochschule auch Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen, damit Studienbewerber die geforderten Fachkompetenzen im Vorfeld zum Studium erwerben können.

Ferner sehen die Gutachter zwar, dass in den Prüfungsordnungen darauf hingewiesen wird, dass die Definition des Qualifikationsniveaus für Masterabschlüsse mit 300 ECTS Punkten veranschlagt ist, um sicher zu stellen, dass alle Masterabschlüsse die gleichen akademischen und beruflichen Berechtigungen verleihen. Allerdings fehlt den Gutachtern eine eindeutige Regelung dafür, wie Bewerber mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten die fehlenden 30 fehlenden Leistungspunkte erwerben, um mit dem Abschluss des Masterprogramms 300 ECTS Punkte vorweisen zu können.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

In den fachspezifischen Prüfungsordnungen ist in § 17 bzw. § 16 festgelegt, dass an anderen Bildungseinrichtungen und in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Hochschule in der Nachweispflicht steht und belegen muss, dass ein wesentlicher Unterschied der erbrachten Leistungen zu den geforderten besteht. Ferner heißt es in dem entsprechenden Paragraphen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Damit erkennen die Gutachter, dass eine Regelung zur Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon Konvention (Art. III.3 Absatz 5) in der Prüfungsordnung festgelegt ist.

Im Fall des Masterstudiengangs Vorbeugender Brandschutz ist in § 18 Absatz 4 festgelegt, dass außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 49 % des Studiums ersetzen. Im Fall der Masterstudiengänge Sicherheitstechnik und Grundstücksbewertung werden laut § 16 Absatz 4 der beiden fachspezifischen Prüfungsordnungen werden auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zur Hälfte der für den jeweiligen Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen in den drei Studiengängen angemessen geregelt ist. Für den Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung fehlt allerdings eine entsprechende Regelung, die ergänzt werden muss.

Fernerhin stellen die Gutachter fest, dass sich in den beiden fachspezifischen Prüfungsordnungen Sicherheitstechnik in § 26 bzw. Grundstücksbewertung § 27 die zusätzliche Regelung befindet, dass außerhalb des Hochschulbereichs der Hochschule Kaiserslautern erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zu 33 ECTS der für den Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt werden. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die KMK festgelegt hat, wonach die Lissabon-Konvention keine Einschränkung der Anerkennung von Prüfungsleistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsehe. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind danach nicht zulässig. Entsprechend unterstreichen die Gutachter, dass die Regelung zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkung mit den Anforderungen der Lissabon-Konvention in Einklang gebracht werden muss.

Studienorganisation:

Bei den zur Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung beantragten Studienprogrammen handelt es sich um Fernstudiengänge mit Präsenzphasen. In jedem der vier Studiengänge gibt es pro Semester zwei einwöchige Präsenzphasen, in denen von morgens bis abends Lehrveranstaltungen stattfinden. Im Rahmen des Gesprächs mit den Programmverantwortlichen hinterfragen die Gutachter kritisch, inwiefern dieses Studiengangskonzept eine adäquate Rezeption und Aneignung der Lehrinhalte durch die Studierenden gewährleisten kann. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass es natürlich nicht möglich ist, die Konzentration über die gesamte Woche hinweg auf einem gleichbleibend hohen Niveau zu halten. Da die Studierenden jedoch auch außerhalb der Präsenzphasen durch die Hochschule betreut werden und jederzeit per E-Mail sowie mittels der Funktion des Virtuellen Klassenzimmers Kontakt zu den Lehrenden und zu ihren Kommilitonen aufnehmen können, ist aus Sicht der Programmverantwortlichen durch die Studienorganisation eine adäquate Rezeption und Aneignung der Lehrinhalte gewährleistet. Ergänzend erläutern die Programmverantwortlichen, dass die Vorlesungsunterlagen den Studierenden bereits einige Wochen vor der jeweiligen Präsenzphase zugestellt werden, so dass die Studierenden im Rahmen der Präsenzphasen nicht mit für sie komplett neuen Lehrinhalten konfrontiert werden. In der Summe erkennen die Gutachter, dass die Studienorganisation die Umsetzung der Studiengangskonzepte gewährleistet.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule in den überarbeiteten Prüfungsordnungen alle Zugangsvoraussetzungen der vier Studiengänge geregelt hat und dabei auch Verfahren festgelegt, wie mit Bewerbern umzugehen ist, die einen Bachelorabschluss mit nur 180 ECTS Punkten aufweisen. Auch sehen die Gutachter, dass eine Einschränkung der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nicht mehr vorliegt. Obgleich die Hochschule die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich eindeutig dargelegt hat, können die Gutachter allerdings immer noch nicht erkennen, wie mit den vorliegenden Regelungen sichergestellt werden soll, dass die Studierenden über die nötigen fachlichen Eingangsvoraussetzungen und Kompetenzen verfügen, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Hier sehen die Gutachter nach wie vor Ergänzungsbedarf und halten somit an ihrer angedachten Auflage fest.

In Bezug auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen weist die Hochschule nach, dass die aktualisierten Regelungen in der Prüfungsordnung der Lisbon-Konvention entsprechen und die Beweislastumkehr für Studierende transparent gehalten wird. Im Master Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung sind entsprechende Regelungen zur Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bis maximal zur Hälfte der vorgesehenen Kreditpunkt getroffen und die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung korrekt ausgewiesen worden. Damit sehen die Gutachter ihre Anmerkungen angemessen berücksichtigt und verzichten auf die angedachte Auflage.

Die Gutachter sehen das Kriterium als teilweise erfüllt an.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 2.2 („Ziel der Studiengänge“), 2.3 („Lernergebnisse“) und 2.7 („Curriculum“)
- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt A („Modulhandbücher“) und Abschnitt C („Prüfungsordnungen“)

- Technische Akademie Südwest e.V.: <http://www.tas-kl.de/> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=bs-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=vb-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“: <http://www.tas-kl.de/index.php?id=gb-diplom> (Zugriff am 29.09.2016)
- Behindertenbeauftragte: <https://www.hs-kl.de/studium/beratungsangebote/behindertenbeauftragte/> (Zugriff am 29.09.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und mit den Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen

Insbesondere unter den Kriterien 2.2 und 2.3 werden die Eingangsqualifikationen für die vier Studiengänge erläutert. Die Gutachter erachten die erwarteten Eingangsqualifikationen für Studierende mit grundständigem Studienabschluss für geeignet, die Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten. Allerdings unterstreichen sie, dass für Bewerber ohne grundständigen Studienabschluss weitergehende kompetenzorientierte Voraussetzungen formuliert werden müssen, da die Eignungsprüfung eben nur allgemeine mathematische und technische Kompetenzen abprüft. Im Sinne der Studierbarkeit halten es die Gutachter für unabdingbar, dass fachspezifische Voraussetzungen formuliert werden, um die angemessene Studierbarkeit der Studiengänge sicher zu stellen.

Studentische Arbeitslast

Grundsätzlich begrüßen die Gutachter, dass die Studienverläufe aller Masterprogramme bei einem Gesamtumfang von 90 ECTS Punkten auf 5 Semester ausgelegt sind, so dass damit den Ansprüchen an einen berufsbegleitenden Studiengang Rechnung getragen wird. Diese Änderung wurde im Nachgang zur letzten Akkreditierung eingeführt und hat laut Hochschule dazu geführt, dass ein hoher Prozentsatz der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit absolviert. Exakte Angaben darüber, wie viele Studierende das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren, liegen den Gutachtern nicht vor und sie bit-

ten darum, dies nachzureichen. Aus den Studienverläufen im Anhang zu den Prüfungsordnungen wird nur unzureichend deutlich, wie viele Leistungspunkte für jedes einzelne Semester zu absolvieren sind. Hier scheint es kleinere Differenzen zwischen den Semestern zu geben, wobei diese nach Aussagen der Studierenden noch akzeptabel sind.

Wie bereits unter Kriterium 2.2 dargelegt wurde, weisen die Modulbeschreibungen einen Workload in Form von Unterrichtseinheiten aus, die auch in Präsenz- und Selbstlernzeit unterscheiden werden. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass der zugewiesene Workload pro Kreditpunkt von Modul zu Modul variiert. Im Selbstbericht ist angegeben, dass einem ECTS Punkt je nach Komplexität des Lehrinhaltes ca. 25 bis 30 Unterrichtseinheiten Arbeitsaufwand (Workload) zugrunde gelegt werden. Eine entsprechende Erläuterung in den Prüfungsordnungen fehlt. Die Gutachter halten dies für unzulässig und unterstreichen, dass in der Prüfungsordnung eindeutig festzulegen ist, wie viele Stunden einem Kreditpunkt entsprechen. Dies ist dann auch entsprechend in den Modulbeschreibungen einheitlich anzuwenden. Laut Studierenden ist diesen eine systematische Überprüfung des Workloads pro Kreditpunkt nicht bekannt und auch in dem Standardfragebogen zur Lehrevaluation finden die Gutachter keine entsprechende Frage. Die Gutachter empfehlen, eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads pro Leistungspunkt vorzunehmen. Die entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung ist nicht umgesetzt worden.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Die Gutachter stellen fest, dass ein hochschulweiter Prüfungszeitraum, in der Regel nach Ende der jeweiligen Vorlesungszeit, definiert ist. Für alle Module, die mit einer Prüfung abschließen, wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten. Anhand der Prüfungsverläufe im Selbstbericht können die Gutachter erkennen, wie viele Prüfungen pro Semester vorgesehen sind. Hier stellen sie fest, dass insbesondere in den Studiengängen Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung sowie Grundstücksbewertung eine signifikante Ungleichverteilung der Prüfungen zu konstatieren ist. So ist im Studiengang Bauschäden beispielsweise im ersten Semester nur eine Prüfung vorgesehen, während es im dritten Semester vier Prüfungen sind. Im Studiengang Grundstücksbewertung sind beispielsweise im dritten Semester nur eine Prüfung dafür aber im vierten Semester fünf Prüfungen vorgesehen. Auf Rückfragen bei den Studierenden erläutern diese, dass sie einen gewissen Einfluss auf die Klausurorganisation haben, was allerdings in der Vergangenheit beispielsweise dazu führte, dass sich die Mehrheit der Studierenden dafür ausgesprochen hatte, vier 90 minütige Prüfungen an einem Tag zu schreiben; die Studierenden räumen ein, dass sich das nicht bewährt hat und dass sie in Zukunft andere Lösungen finden würden. Die Gutachter interpretieren diese Prüfungsgestaltung als Sonderfall, der unter besonderer Mitwirkung der Studierenden zustande gekommen

ist. Grundsätzlich unterstreichen aber die Studierenden, dass sie aufgrund der geringen Präsenzzeit an der Hochschule eine möglichst enge Prüfungsfrequenz bevorzugen. Die Gutachter können dies nachvollziehen, weisen aber darauf hin, dass dabei die Studierbarkeit gewährleistet bleiben muss. Die Hochschule ergänzt, dass man auch bemüht sei, Ausweichtermine flexibel anzubieten. In der Summe begrüßen die Gutachter, dass die Studierenden bei der Prüfungsorganisation mit einbezogen werden, doch angesichts der ungleichen Prüfungsverteilung von Prüfungen über die Semester empfehlen sie, die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass es zu keiner strukturellen Überlast kommt. *Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.*

Beratung / Betreuung:

Die Studierenden geben an, dass sie auf der Webseite der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS) umfangreiche Informationen zu den Studiengängen, den Voraussetzungen, den Kosten, der Eignungsprüfung und zu organisatorischen Fragen gefunden hätten. Die Informationen reichten aus, um diese dem Arbeitgeber vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Generell steht die Allgemeine Studienberatung der Hochschule Kaiserslautern auch den Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge zur Verfügung. Sie bietet allen Studierenden zu den Themen Qualifikationserweiterung, Studienmotivation und -planung, Studienunterbrechung, Prüfungsangst, Krisen, etc. Beratungsgespräche an. Die fachliche Studienberatung erfolgt in der Regel durch die in den Lehrbetrieb der jeweiligen Studiengänge eingebundenen Professoren der Hochschule Kaiserslautern. Die Betreuung und Beratung erfolgt direkt aber auch in multimedialer Art. Hier haben sich Gespräche mit den Lehrenden und intensive Kontakte über eine virtuelle Lernplattform via E-Mail und Chat sowie der Austausch innerhalb einer allen Studiengängen zur Verfügung stehenden Diskussionsplattform bewährt. Die Studierenden bestätigen, dass sie sich per Mail an Dozenten wenden können und zügig Antwort erhalten. In den Präsenzphasen stehen die für die Lehre verantwortlichen Personen den Studierenden direkt zur Verfügung und können auch direkt angesprochen werden. Die Studierenden bestätigen, dass die Kommunikation an der Hochschule gut funktioniert. Sprechstunden können über die TAS jederzeit individuell vereinbart werden, wie die Dozenten unterstreichen. In der Summe erachten die Gutachter die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule für ausreichend, um die Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten.

Studierende mit Behinderung:

In § 6 der fachspezifischen Prüfungsordnungen wird festgelegt, dass wenn Studierende glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorge-

sehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über einen Behindertenbeauftragten, dessen Hauptaufgabe in die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit in Belangen wie Nachteilsausgleich, Erwirken von individuellen Lösungen bei Prüfungen oder Begleitung zu den Prüfungsausschüssen besteht. Die Gutachter sehen hierin sowohl eine angemessene Regelung zum Nachteilsausgleich getroffen als auch entsprechende Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung an der Hochschule.

Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3), die Studierbarkeit der Studienprogramme zwar gewährleisten, dass aber an einigen Stellen Verbesserungspotenzial besteht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter können in den Prüfungsordnungen nach wie vor keine Angaben dazu finden, wie viele Stunden Arbeitslast einem Kreditpunkt entsprechen. Dies ist entsprechend festzulegen und in den Modulbeschreibungen auch einheitlich anzuwenden. Dabei bleiben die Gutachter auch bei ihrer Empfehlung, dass der studentische Workload pro Kreditpunkt systematisch überprüft werden sollte. Trotz der in der Summe sehr kulanten Prüfungsorganisation in enger Kooperation mit den Studierenden empfehlen die Gutachter, die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass es zu keiner strukturellen Überlast kommt. Somit bewerten die Gutachter das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt A („Modulhandbücher“) und Abschnitt C („Prüfungsordnungen“)
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“:

<http://www.tas-kl.de/index.php?id=bs-master> (Zugriff am 29.09.2016)

- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“:

<http://www.tas-kl.de/index.php?id=vb-master> (Zugriff am 29.09.2016)

- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“:

<http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)

- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“:

- <http://www.tas-kl.de/index.php?id=gb-diplom> (Zugriff am 29.09.2016)

- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und mit den Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Die Prüfungsorganisation wird unter Kriterium 2.4 behandelt. Die Hochschule erläutert, dass für die Studienprogramme stets studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Neben Klausuren sind auch schriftliche Projektarbeiten und mündliche Prüfungen Teil des Studienplans. Die Prüfungsformen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen genauer dargelegt. In den Modulbeschreibungen sind die Prüfungsformen, wenn auch nicht der Prüfungsumfang, ausgewiesen (vgl. hierzu Kriterium 2.2). Anhand der Prüfungspläne, welche im Selbstbericht ausgewiesen sind, können die Gutachter erkennen, dass in allen vier Masterstudiengängen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die Studierenden bestätigen darüber hinaus, dass die Prüfungen in den meisten Fällen inhaltlich zu dem Stoff der Lehrveranstaltung passen. In der Summe kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Prüfungen kompetenzorientiert ausgelegt und darauf ausgerichtet sind, die angestrebten Lernergebnisse zu erreichen. Die Gutachter nehmen Einsicht in Prüfungsunterlagen und Abschlussarbeiten und kommen trotz des vergleichsweise geringen Zeitaufwands von 15 ECTS Punkten für Masterarbeiten zu der Überzeugung, dass die vorgelegten Klausuren und Abschlussarbeiten niveau-angemessen und geeignet sind, die entsprechenden Kompetenzen der Studierenden abzufragen. Dazu erläutert die Hochschule, dass in allen Studiengängen Projektarbeiten mit mündlichen Präsentationen vorgesehen sind, so dass die Masterarbeit zwar die Abschlussarbeit darstellt, aber die Studierenden durch Projektarbeiten an wissenschaftliche Arbeiten und Verfassen von schriftlichen Berichten herangeführt werden. Wiederholungsprüfungen sind in § 17 der Prüfungsordnungen geregelt. Mit Blick auf die Bewertung der Prüfungen erläutern die Studierenden, dass ihnen die Ergebnisse in der Regel 4-6 Wochen nach der Prüfung zur Verfügung stehen. Die Einsichtnahme in Prüfungen ist möglich und nach dem Empfinden der Studierenden ist die Bewertung

auch fair und nachvollziehbar. Prüfungsberechtigte und Betreuer der Masterarbeit sind in § 6 der Prüfungsordnungen festgelegt. Nach § 12 muss ein Betreuer ein Hochschullehrer der Hochschule sein.

Eine Prüfung pro Modul:

Es gibt keine Zwischenprüfung. Der Erfolg eines Moduls kann durch das Ergebnis der studienbegleitenden Prüfungen am Ende jeden Semesters sofort kontrolliert werden. Allerdings sind in allen vier Masterstudiengängen kombinierte Prüfungen vorgesehen. Das heißt, dass Projektarbeiten in der Regel durch eine mündliche Präsentation begleitet werden oder dass es sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung gibt, die beide in die Gesamtmodulnote einfließen. Die Gutachter können nachvollziehen, dass auf diese Weise ein größeres Kompetenzspektrum abgeprüft werden kann. Die Studierenden können aber glaubhaft machen, dass die verschiedenen Prüfungsformen in einem Modul sich sinnvoll ergänzen und die Studierenden Einfluss auf die Prüfungsorganisation nehmen können. Dass die Prüfungsorganisation in der Vergangenheit nicht immer optimal war, wird unter Kriterium 2.4 näher ausgeführt. Besonders kritisch hinterfragen die Gutachter Module wie z.B. „Arbeitsmethoden“, wo eine mündliche Prüfung im ersten und eine weitere im vierten Semester stattfindet. Die Studierenden erläutern allerdings, dass sie diese Aufteilung trotz einiger Semester dazwischen für sinnvoll erachten, da sie im vierten Semester den Lernerfolg gegenüber dem ersten Semester vergleichen können. Die Gutachter nehmen das zur Kenntnis. Auch äußern sich die Gutachter kritisch über das Modul „Praxisprojekte“, welches sich über vier Semester erstreckt und in jedem Semester mit einer schriftlichen Prüfung abgeprüft wird. Aber auch hier unterstreichen die Studierenden, dass sie diese Anordnung für sinnvoll erachten, dass es sich um semesterweise Projekte handelt, die jeweils mit einer Projektarbeit beendet werden. Die Gutachter nehmen auch dies als besondere didaktische Herangehensweise zur Kenntnis und kommen zu dem Schluss, dass die Modulprüfungen auf das kompetenzorientierte Abprüfen der angestrebten Modulziele hin ausgelegt sind.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Modulprüfungen auf das kompetenzorientierte Abprüfen der angestrebten Modulziele hin ausgelegt sind. Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 5.5 („Partnerschaften und Kooperationen“)
- Ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Kaiserslautern und der Technischen Akademie Südwest e.V. liegt nicht vor.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter verstehen, dass das Konzept der weiterbildenden Masterstudiengänge auf der Kooperation des Fachbereiches Bauen und Gestalten an der Hochschule Kaiserslautern und der *Technischen Akademie Südwest e.V.* fußt. Dabei ist die Technische Akademie Südwest mit der Planung, Organisation und Durchführung der zur Akkreditierung anstehenden Weiterbildungsstudiengänge des Fachbereichs Bauen und Gestalten beauftragt. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter diese Zusammenarbeit, da auf diese Weise gewährleistet wird, dass die Weiterbildungsstudiengänge sich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientieren. Leider liegt den Gutachtern keine Kooperationsvereinbarung vor, welche die Gutachter für wesentlich erachten, da hierin die Aufteilung der Pflichten und Rechte definiert ist. Sie bitten diese Kooperationsvereinbarung nachzureichen.

Ansonsten kann die Hochschule den Gutachtern nachvollziehbar erläutern, dass es für jeden Masterstudiengang eine Reihe spezifischer externer Kooperationspartner gibt, welche eng mit dem Studiengang kooperieren und auch Hilfestellung wie z.B. externe Lehrkräfte beitragen. Die Gutachter begrüßen diese Kooperationen sehr und sehen damit eine angemessene Anbindung an potenzielle Arbeitgeber gegeben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bedanken sich für die Übersendung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Kaiserslautern und der Technischen Akademie Südwest als zufriedenstellende Grundlage für die dem Konzept zugrundeliegende Zusammenarbeit.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 5 („Ressourcen“)
- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt B („Personalhandbuch“)
- Website des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=bs-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=vb-master> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Sicherheitstechnik“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=studiengang-si> (Zugriff am 29.09.2016)
- Website des Studiengangs „Grundstücksbewertung“:
<http://www.tas-kl.de/index.php?id=gb-diplom> (Zugriff am 29.09.2016)
- Hochschuldidaktisches Programm:
<http://www.hochschulevaluierungsverbund.de/142.php> (Zugriff am 29.09.2016)
- Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen und mit den Vertretern der Studierendenschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Die Hochschule hat im Anhang für jeden Studiengang ein separates Personalhandbuch ausgewiesen, allerdings sind die Personalhandbücher lückenhaft und unvollständig, so dass die Gutachter sich nicht in der Lage fühlen, zu bewerten, ob das eingesetzte Personal vom fachlichen Hintergrund her in der Lage ist, die Studiengänge fachgemäß durchzuführen. Vor dem Hintergrund bitten die Gutachter darum, ein vollständiges Personalhandbuch vorzulegen.

Das wissenschaftliche Personal wird zum überwiegenden Teil von den Professoren sowie den Assistenten des Fachbereichs Bauen und Gestalten und hier insbesondere vom Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Kaiserslautern gestellt. Allerdings stehen Lehrende aus allen Studiengängen für eine gemeinsame Lehre und Betreuung der Studierenden zur Verfügung. Als kritisch erachten es die Gutachter, dass für den Studiengang Brandschutz kein hauptamtlicher Professor aus dem Fachgebiet zur Verfügung steht. Diesen Punkt sehen die Programmverantwortlichen ebenfalls und haben darum bereits im Vorfeld fachliche Kapazitäten im Bereich des Brandschutzes in den Beirat aufgenommen. Zudem können die Gutachter nachvollziehen, dass die Organisation des Studiengangs durch die *Technische Akademie Südwest* vollumfänglich gewährleistet ist und dass mit Hilfe der verfügbaren Mittel entsprechend fachkompetente Lehrkräfte in den Studiengang eingebunden werden. Für die organisatorische, soziale und administrative Betreuung der Studiengänge stehen zwei akademische Studiengangmanager an der *Technischen Akademie Südwest* zur Verfügung. Neben den Professoren der Hochschule Kaiserslautern werden auch externe Referenten mit in die Lehrveranstaltung eingebunden. Auf diese Weise ist es möglich, externe Spezialisten als Gastreferenten mit Spezialkenntnissen zu bestimmten Lehrgebieten mit in die Lehre einzubinden. Die Gutachter begrüßen das sehr. Über die Qualifikation der externen Lehrpersonen bestehen interne Profile, die regelmäßig von den Modulverantwortlichen der jeweiligen Studiengänge geprüft werden. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Übertragung eines Lehrauftrages. Die Gutachter können nachvollziehen, dass durch die verfügbaren Mittel der Technischen Akademie Südwest die Lehre sicher gestellt wird.

Personalentwicklung:

Der Hochschulevaluierungsverbund Südwest ist ein Zusammenschluss von Hochschulen, die durch ihre Mitgliedschaft dem Bestreben nach Sicherung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität in Forschung, Studium und Lehre Ausdruck verleihen. Ziel des Hochschulevaluierungsverbundes ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Fächern, Fachbereichen und Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen. Hier wird ein hochschuldidaktisches Programm angeboten, welches zum Ziel hat, theoretische Kenntnisse zu den Themen „Lehren“ und „Lernen“ zu vermitteln, grundlegende Lehrkompetenzen zu fördern und bei der Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung individuell zu beraten. Einige Lehrende berichten, dass sie an dieser Fortbildung teilgenommen haben. Darüber hinaus gibt es auch Fachveranstaltungen von Ingenieurkammern, die entsprechende Angebote bereit halten. Die Gutachter erkennen, dass die Lehrenden Angebote zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen und didaktischen Befähigung erhalten, auch wenn sie den Eindruck gewinnen, dass diese nur in geringem Umfang wahrgenommen

werden. Sie regen an, Hochschulmitarbeitern diese Angebote bekannt zu machen und auch die Teilnahme zu ermöglichen.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Die Hochschulverantwortlichen erläutern im Auditgespräch, dass die vier Weiterbildungsstudiengänge so konzipiert sind, dass sie sich aus den mit den Studiengängen zusammenhängenden Einnahmen finanzieren, so dass für die Durchführung der Studiengänge keine hochschuleigenen finanziellen Ressourcen eingebracht werden müssen. Die Gutachter können nachvollziehen, dass die finanziellen Ressourcen auskömmlich sind und dass wenn ein Studiengang nicht die angestrebte Zahl an Studierenden realisiert, dies durch die Technische Akademie Südwest aufgefangen werden kann. Allerdings erläutert die Technische Akademie Südwest auch, dass Studiengänge, die über einen längeren Zeitraum die Erwartungen bzgl. Studierendenzahl nicht erfüllen, aus dem Betrieb genommen werden.

Die Gutachter verschaffen sich während der Begehung selbst einen Überblick über die sächliche Ausstattung der Hochschule. Die Dozenten beschreiben die Infrastruktur insgesamt als angemessen und die Gutachter können erkennen, dass diverse neue Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Studierenden geben an, dass sie insgesamt mit der räumlichen und sächlichen Ausstattung zufrieden sind, auch wenn sie einräumen, dass einige Labore etwas veraltet sind. Über VPN lässt sich auch von extern auf die Datenbanken der Hochschule zugreifen. Beklagt haben die Studierenden allerdings einen unzureichenden Zugriff auf „Perinorm“, eine Referenz-Datenbank, die bei der Suche und Verwaltung von Normen und technischen Regeln unterstützt. Die Gutachter empfehlen, den Zugriff z.B. zu Perinorm und anderen studienrelevanten Datenbanken zu ermöglichen. Ansonsten kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass eine adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist.

Im Selbstbericht erläutert die Hochschule ihre Forschungsschwerpunkte, wobei die genannten Vorhaben nur einen randlichen Bezug zu den zu akkreditierenden Studiengängen haben. In der Erstakkreditierung war für den Studiengang Bauschäden die Empfehlung ausgesprochen worden, seitens der Hochschulleitung weitere Motivationsanreize für einschlägige Forschungsaktivitäten zu schaffen. Auf Nachfrage wird den Gutachtern erläutert, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem „Professorinnenprogramm“ Deputatserlass für Forschungsvorhaben gewährt werden. Grundsätzlich kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass es zwar Mittel für Projekte zur Innovation in der Lehre gibt, aber dass die Mittel für Forschungsvorhaben sehr knapp bemessen sind. Vor dem Hintergrund

erneuern die Gutachter die Empfehlung der Erstakkreditierung, dass die Hochschulleitung weitere Motivationsanreize für Forschungsaktivitäten schaffen solle.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter danken für das nachgelieferte und ergänzte Personalhandbuch, was zwar an einigen Stellen nach wie vor nicht gänzlich komplett ist (z.B. Personalbogen von Herrn Biehl), können sich aber dennoch anhand der vorgelegten Unterlagen einen umfassenden Überblick über die Qualifikationen des eingesetzten Lehrpersonals machen und kommen zu dem Schluss, dass eine niveauangemessene Lehre zum Erreichen der angestrebten Lernergebnisse sichergestellt ist.

In der Summe erachten die Gutachter die räumliche und sächliche Ausstattung zur Durchführung der genannten Studienprogramme für angemessen und auskömmlich, unterstreichen aber, dass aus ihrer Sicht der Zugriff z.B. zu Perinorm und anderen studienrelevanten Datenbanken ermöglicht werden sollte. Auch wird empfohlen, seitens der Hochschulleitung weitere Motivationsanreize für einschlägige Forschungsaktivitäten zu schaffen. Ansonsten bewerten die Gutachter das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt C („Prüfungsordnungen“) sowie Abschnitt D („Eignungsprüfungsordnung“)
- Allgemeine Masterprüfungsordnung: <https://www.hs-kl.de/angewandte-ingenieurwissenschaften/studierende/pruefungsordnung/master/> (Zugriff am 29.09.2016)
- exemplarisches Zeugnis je Studiengang
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang liegt nicht vor

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengänge, Zulassungsbedingungen, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen sowie Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind im Rahmen der Zu-

gangsordnungen, Prüfungsordnungen und der jeweiligen Studiengangsordnungen geregelt, allerdings gibt es hier aus Sicht der Gutachter an einigen Stellen noch Korrekturbedarf wie unter den Kriterien 2.2, 2.3 und 2.4 näher erläutert wird. Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge sind mit den entsprechenden Änderungen vorzulegen. In der Erstakkreditierung war die Erstempfehlung ausgesprochen worden, eine hochschulweite Rahmenprüfungsordnung einzuführen. Die Gutachter können nicht erkennen, dass diese Empfehlung aufgegriffen wurde; allerdings gibt es allgemeine Prüfungsordnungen zu Bachelor- bzw. Masterstudiengängen.

Für alle zur Akkreditierung beantragten Studiengänge sind programmspezifische Zeugnisse dokumentiert, aus denen die einzelnen Modulnoten als auch die Gesamtnote des Studiums hervorgehen. Die Diploma Supplements sind nachzureichen wie bereits unter Kriterium 2.2 erläutert wurde.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge mit den angekündigten bzw. angelegten Änderungen sind vorzulegen. Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Anlage zum Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Abschnitt F („Fragebögen zur Lehrtextkritik und Präsenzbewertung“) sowie Abschnitt G („Studierenden- und Prüfungsstatistik“)
- Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ): <http://www.zq.uni-mainz.de/index.php> (Zugriff am 29.09.2016)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkundigen sich im Auditgespräch, wie sich die vier Studiengänge in das Leitbild der Hochschule einordnen lassen. Die Hochschulverantwortlichen erläutern, dass das Angebot von Weiterbildungsstudiengängen einer der strategischen Schwerpunkte der Hochschule ist und dass alle Weiterbildungsstudiengänge grundsätzlich darauf ausgelegt sind, einen entsprechenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt zu decken. Sie betonen, dass die enge Kooperation mit der *Technischen Akademie Südwest*

(TAS) e.V. wesentlich zur Gewährleistung des Ziels einer praxisnahen und bedarfsgerechten Studiengangsgestaltung beiträgt (siehe Abschnitt 2.6).

Laut Hochschule gibt es eine Evaluationsordnung, welche den Gutachtern allerdings nicht vorliegt und sie bitten, diese nachzureichen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung erfahren die Gutachter, dass im Jahr jeweils 30% aller Studiengänge evaluiert werden. Man verzichtet bewusst darauf, regelmäßig sämtliche Studiengänge zu evaluieren, da dies erfahrungsgemäß zu einer „Evaluationsmüdigkeit“ führt. Die erhobenen Daten werden zentral beim Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) ausgewertet und zunächst in den Mitarbeiterbesprechungen an der TAS behandelt. Die Lehrenden erhalten darüber periodisch Feedback. Laut Programmverantwortlichen werden im Bedarfsfall mögliche Handlungskonsequenzen erarbeitet und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des jeweiligen Studiengangs gegebenenfalls auch kurzfristig umgesetzt. Sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden wird hervorgehoben, dass innerhalb der Präsenzphasen die Lehrkräfte den Studierenden direkt bei themenbezogenen Fragen und zur Diskussion zur Verfügung stehen. Hier wird ausdrücklich der direkte Kontakt zum Referenten gelobt. Nach Aussagen der Studierenden können die Dozenten direkt angesprochen werden oder aber durch eine E-Mail kontaktiert werden; in jedem Fall erhalten sie innerhalb recht kurzer Zeit Feedback. Die Gutachter können nachvollziehen, dass aufgrund der kleinen Studierendengruppen und der besonderen Klientel der Studierenden, die in der Regel bereits berufstätig sind, ein direkter Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gepflegt wird und dass kritische Punkte direkt kommuniziert und zumeist geklärt werden. Im direkten Auditgespräch können die Gutachter nachvollziehen, dass die Struktur des Studiums mit seinen Präsenzphasen als überaus positiv angesehen wird. Ferner verstehen sie, dass eine Vereinbarkeit des Studiums mit Beruf und Familie möglich ist. Die konkrete Auswertung der Evaluationen liegt den Gutachtern allerdings nicht vor und sie bitten, diese nachzuliefern. Als konkretes Beispiel für Rückkopplung auf Feedback von Studierenden wurde der Fall genannt, dass Studierende geäußert hatten, dass sie Lehrinhalte nicht verstanden hätten, woraufhin kurzfristig ein zusätzlicher Seminartermin angesetzt wurde, um Abhilfe zu schaffen. Zwar gibt es in der Regel kein direktes Feedback zu den Evaluationsergebnissen der Lehrenden an die Studierenden, da die Zeit zwischen Evaluation und Ende des Semesters zu kurz ist, aber dennoch gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass es regelmäßiges Feedback der Studierenden an die Dozenten gibt, welche die Anregungen der Studierenden auch weitgehend ernst nehmen und im Sinne eines geschlossenen Qualitätskreislaufs entsprechende Konsequenzen daraus ziehen. Damit sehen die Gutachter die Empfehlung aus der Erstakkreditierung als weitgehend umgesetzt an. Darüber hinaus gibt es für jeden Studiengang einen akademischen Lenkungsausschuss, welcher sich aus Hochschulmitgliedern aber auch Wirtschaftsvertretern zusam-

mensetzt und regelmäßig tagt und so die fachliche Qualitätssicherung der Studiengänge gewährleisten, wie die Gutachter nachvollziehen können.

Mit Blick auf Absolventenbefragungen geben die Programmverantwortlichen zu bedenken, dass es sich bei den Studierenden in der Regel um Berufstätige handelt, die sich durch das Studium eine Karriereverbesserung ausmalen. Laut Hochschulleitung wird zwar eine regelmäßige Absolventenbefragung durchgeführt, aber es werden mittlerweile sogar Preise ausgelobt, um Absolventen zur Teilnahme zu bewegen. Ein gezieltes Alumnimanagement gibt es zwar derzeit nicht, aber die Hochschule ist auf dem Weg dieses weiter zu entwickeln. Mit Blick auf die Absolventen wird ergänzt, dass viele Absolventen dem Förderverein der TAS beitreten und dass zudem ein jährlicher Jahreskongress mit Absolventen durchgeführt wird, auf welchem die Absolventen dezidiert Feedback zu den jeweiligen Studiengängen geben. Die Gutachter erkennen hierin eine systematische Feedbackschleife mit Absolventen und sehen damit auch die Empfehlung der Erstakkreditierung als umgesetzt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter begrüßen die von der Hochschule übersandten Unterlagen das Qualitätsmanagement betreffend. Die Evaluationsordnung zusammen mit den exemplarischen Auswertungen durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) für einen Lehrenden und dessen Lehrveranstaltung und ein Vergleich dieses Lehrenden mit allen Lehrenden in einer "Profillinie", sowie die von Studierenden beantworteten und intern ausgewerteten Fragebögen der Technischen Akademie Südwest ermöglichen einen deutlich profunderen Eindruck von den die Studienprogrammen begleitenden QM-Prozessen. Die Gutachter sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Evidenzen:

- Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf (Zugriff am 29.09.2016)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um einen weiterbildende Masterstudiengänge, die die entsprechenden Profilsprüche folgendermaßen erfüllen: Der Studiengänge sind curricular aufgebaut und modularisiert. Es liegen für jeden Studiengang spe-

zifische Prüfungsordnungen mit entsprechenden Zulassungskriterien vor. Wie unter Kriterium 2.2 und 2.3 erläutert wurde, sind die Zulassungsbedingungen aus Sicht der Gutachter aber insbesondere für Bewerber ohne grundständigen Studienabschluss kompetenzorientiert zu konkretisieren. Grundsätzlich müssen die Bewerber eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss nachweisen. Ferner sind die Studiengänge mit 90 Leistungspunkten auf 5 Semester angelegt, so dass spezifische Zeitbudgets Berufstätiger berücksichtigt werden. Auch ist dadurch die studentische Arbeitsbelastung angemessen reduziert und die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch ausreichendes Lehrpersonal sichergestellt, wie den Gutachtern plausibel gemacht wird. Der Studiengang unterteilt sich in Selbstlern- und Präsenzphasen. Entsprechende Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sind von den Gutachtern positiv bewertet worden. Die Gutachter sehen dieses Kriterium mit den genannten Einschränkungen als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kaiserslautern auf Re-Akkreditierung bzw. Akkreditierung der Masterstudiengänge „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“, „Vorbeugender Brandschutz“, „Sicherheitstechnik“ und „Grundstücksbewertung“, Kapitel 8 („Diversität und Chancengleichheit“)
- Gleichstellung: <https://www.hs-kl.de/hochschule/stabsstellen/gleichstellung/> (Zugriff am 29.09.2016)
- Professorinnenprogramm: <https://www.hs-kl.de/hochschule/aktuelles/pressemitteilungen/detailanzeige-pressemitteilungen/mitteilung/fachhochschule-kaiserslautern-erfolgreich-mit-guten-ideen-fuer-mehr-gleichstellung/> (Zugriff am 29.09.2016)
- Studieren mit Kind: <https://www.hs-kl.de/hochschule/stabsstellen/gleichstellung/familie-und-hochschule/> (Zugriff am 29.09.2016)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Auf der Webseite erläutert die Hochschule, dass die Hochschule Kaiserslautern sich verpflichtet, aktiv zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Im Rahmen des Hochschulentwicklungs- und des Frauenförderplans sind konkret Maßnahmen festgelegt, um der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen in allen Bereichen und allen Qualifikationsstufen entgegenzuwirken. Als Beispiel wird hier das „Professorinnenprogramm“ genannt, an welchem sich die Hochschule Kaiserslautern erfolgreich beteiligt hat und sich zum Ziel steckt, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl von Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen zu steigern. Darüber hinaus sind in den vorliegenden Studiengängen überdurchschnittlich viele Frauen schwanger, was dem höheren Durchschnittsalter gegenüber Studierenden in grundständigen Studiengängen geschuldet ist. Im Zeitraum des Mutterschutzes können diese dann nicht an den wichtigen Präsenzphasen teilnehmen und würden ein Jahr Zeit bis zum Abschluss verlieren. Diesen Studentinnen wurden die Lehrveranstaltungen schon mehrfach via Videokonferenz-Tool nach Hause geliefert und sie konnten sich sogar mit audiovisuellen Rückmeldungen einbringen. Auch bei Prüfungen wurden dabei unkomplizierte Regelungen angewendet. Um Reise Strapazen zu vermeiden, wurden Prüfungen bei ortsansässigen Notaren durchgeführt. Die Gutachter begrüßen diese Maßnahmen. Ferner stellt die Hochschule Angebote zum Bereich „Familienservice“, wie Studieren mit Kind, Babysitterbörse, Dual Career Service und Kinderbetreuung der Hochschule Kaiserslautern an den drei Standorten zur Verfügung.

Die Gutachter können erkennen, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen im Bereich des Diversity Managements zur Verfügung stellt und sehen das Kriterium als erfüllt an.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Diploma Supplement / relative Noten
2. Übersicht über Anzahl der Studierenden, die in der Regelstudienzeit abschließen
3. Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Kaiserslautern und der *Technischen Akademie Südwest e.V.*
4. Fehlende Personalbögen
5. Evaluationsordnung / Auswertungsergebnisse der Evaluationen
6. Aktuelle Prüfungsordnungen für alle Studiengänge

Alle erforderlichen Nachlieferungen sind von der Hochschule eingereicht worden.

E Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (20.11.2016)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Bauschäden, Baumängel u. Instandsetzungsplanung	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Vorbeugender Brandschutz	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Grundstücksbewertung	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Sicherheitstechnik - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die Studienziele müssen die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen beschreiben. Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen
- A 2. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.
- A 3. (AR 2.2) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Umfang der Prüfungen und den Arbeitsaufwand (einheitlich berechnet) sowie grundlegende Literatur der einzelnen Module informieren. Ferner sind die überarbeiteten Modulhandbücher zu veröffentlichen.
- A 4. (AR 2.3) Es sind kompetenzorientierte Zulassungsbedingungen festzulegen, um sicher zu stellen, dass die Studierenden über die nötigen Kompetenzen verfügen, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Ferner ist zu gewährleisten, dass die fehlenden Kompetenzen im Vorfeld erlangt werden können.

- A 5. (AR 2.4) In der Prüfungsordnung ist eindeutig festzulegen, wie viele Stunden einem Kreditpunkt entsprechen. Dies ist in den Modulbeschreibungen auch einheitlich anzuwenden.
- A 6. (AR 2.2, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge mit den angekündigten Änderungen sind vorzulegen.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.4) Es wird empfohlen, den studentischen Workload pro Kreditpunkt systematisch zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass es zu keiner strukturellen Überlast kommt.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Zugriff z.B. zu Perinorm und anderen studienrelevanten Datenbanken zu ermöglichen.
- E 4. (AR 2.7) Es wird empfohlen, seitens der Hochschulleitung weitere Motivationsanreize für einschlägige Forschungsaktivitäten zu schaffen.

F Stellungnahme FA 03 - Bauwesen und Geodäsie (02.12.2016)

Der Fachausschuss bewertet das Verfahren im Umlauf und schließt sich vollumfänglich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss FA 03 - Bauwesen und Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Bauschäden, Baumängel u. Instandsetzungsplanung	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Vorbeugender Brandschutz	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Grundstücksbewertung	Mit Auflagen	30.09.2022
Ma Sicherheitstechnik - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Mit Auflagen	30.09.2022

G Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und schließt sich ohne Änderungen den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Bauschäden, Baumängel u. Instandsetzungsplanung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Vorbeugender Brandschutz	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Grundstücksbewertung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Sicherheitstechnik - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Die Studienziele müssen die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen beschreiben. Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen
- A 2. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.
- A 3. (AR 2.2) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Umfang der Prüfungen und den Arbeitsaufwand (einheitlich berechnet) sowie grundlegende Literatur der einzelnen Module informieren. Ferner sind die überarbeiteten Modulhandbücher zu veröffentlichen.
- A 4. (AR 2.3) Es sind kompetenzorientierte Zulassungsbedingungen festzulegen, um sicher zu stellen, dass die Studierenden über die nötigen Kompetenzen verfügen, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Ferner ist zu gewährleisten, dass die fehlenden Kompetenzen im Vorfeld erlangt werden können.
- A 5. (AR 2.4) In der Prüfungsordnung ist eindeutig festzulegen, wie viele Stunden einem Kreditpunkt entsprechen. Dies ist in den Modulbeschreibungen auch einheitlich anzuwenden.

- A 6. (AR 2.2, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge mit den angekündigten Änderungen sind vorzulegen.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.4) Es wird empfohlen, den studentischen Workload pro Kreditpunkt systematisch zu überprüfen.
- E 2. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Prüfungsorganisation so zu gestalten, dass es zu keiner strukturellen Überlast kommt.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Zugriff z.B. zu Perinorm und anderen studienrelevanten Datenbanken zu ermöglichen.
- E 4. (AR 2.7) Es wird empfohlen, seitens der Hochschulleitung weitere Motivationsanreize für einschlägige Forschungsaktivitäten zu schaffen.

H Auflagenerfüllung: Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1) Die Studienziele müssen die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen beschreiben. Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Wie die mitgesandten Anlagen belegen, weisen Internetauftritt und Modulhandbücher hinreichende Informationstiefe auf.
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

- A 2. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Hochschule hat glaubhaft dargelegt, wie statistische Daten gemäß ECTS User Guide umgesetzt werden sollen und erläutert, dass die Umsetzung in nächsten Zeugnisdurchlauf vorgesehen ist
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

- A 3. (AR 2.2) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme, Umfang der Prüfungen und den Arbeitsaufwand (einheitlich berechnet) sowie grundlegende Literatur der einzelnen Module informieren. Ferner sind die überarbeiteten Modulhandbücher zu veröffentlichen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Modulhandbücher sind überarbeitet und weitreichend ergänzt worden.
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

- A 4. (AR 2.3) Es sind kompetenzorientierte Zulassungsbedingungen festzulegen, um sicher zu stellen, dass die Studierenden über die nötigen Kompetenzen verfügen, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Ferner ist zu gewährleisten, dass die fehlenden Kompetenzen im Vorfeld erlangt werden können.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Zulassungskriterien sind definiert; eventuelle Kompetenzdefizite werden in Beratungsgesprächen identifiziert und Maßnahmen zur Kompensation derselben aufgezeigt.
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

- A 5. (AR 2.4) In der Prüfungsordnung ist eindeutig festzulegen, wie viele Stunden einem Kreditpunkt entsprechen. Dies ist in den Modulbeschreibungen auch einheitlich anzuwenden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Es wird bestätigt, dass in der Prüfungsordnung nun eindeutig festgelegt ist, wie viele Stunden einem Kreditpunkt entsprechen.
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

A 6. (AR 2.2, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge mit den angekündigten Änderungen sind vorzulegen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Veröffentlichung der verabschiedeten Ordnungen ist erfolgt.
FA 03	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich vollumfänglich der Einschätzung der Gutachter an.

Beschlussvorlage für die AK Programme am 08.12.2017:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Bauschäden, Baumängel u. Instandsetzungsplanung	Auflagen erfüllt, Entfristung	30.09.2022
Ma Vorbeugender Brandschutz	Auflagen erfüllt, Entfristung	30.09.2022
Ma Grundstücksbewertung	Auflagen erfüllt, Entfristung	30.09.2022
Ma Sicherheitstechnik - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Auflagen erfüllt, Entfristung	30.09.2022

I Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Bauschäden, Baumängel, und Instandsetzungsplanung folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Der Studiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung ist von seiner Struktur her bewusst breit angelegt. Konzeptionell werden neben den technischen Inhalten, die die Kernaspekte des Studiengangs bilden, auch wirtschaftliche und rechtliche Lehrinhalte vorgestellt, die in ihrer Interaktion zu einem nachhaltigen Wissensportfolio für den Absolventen führen.

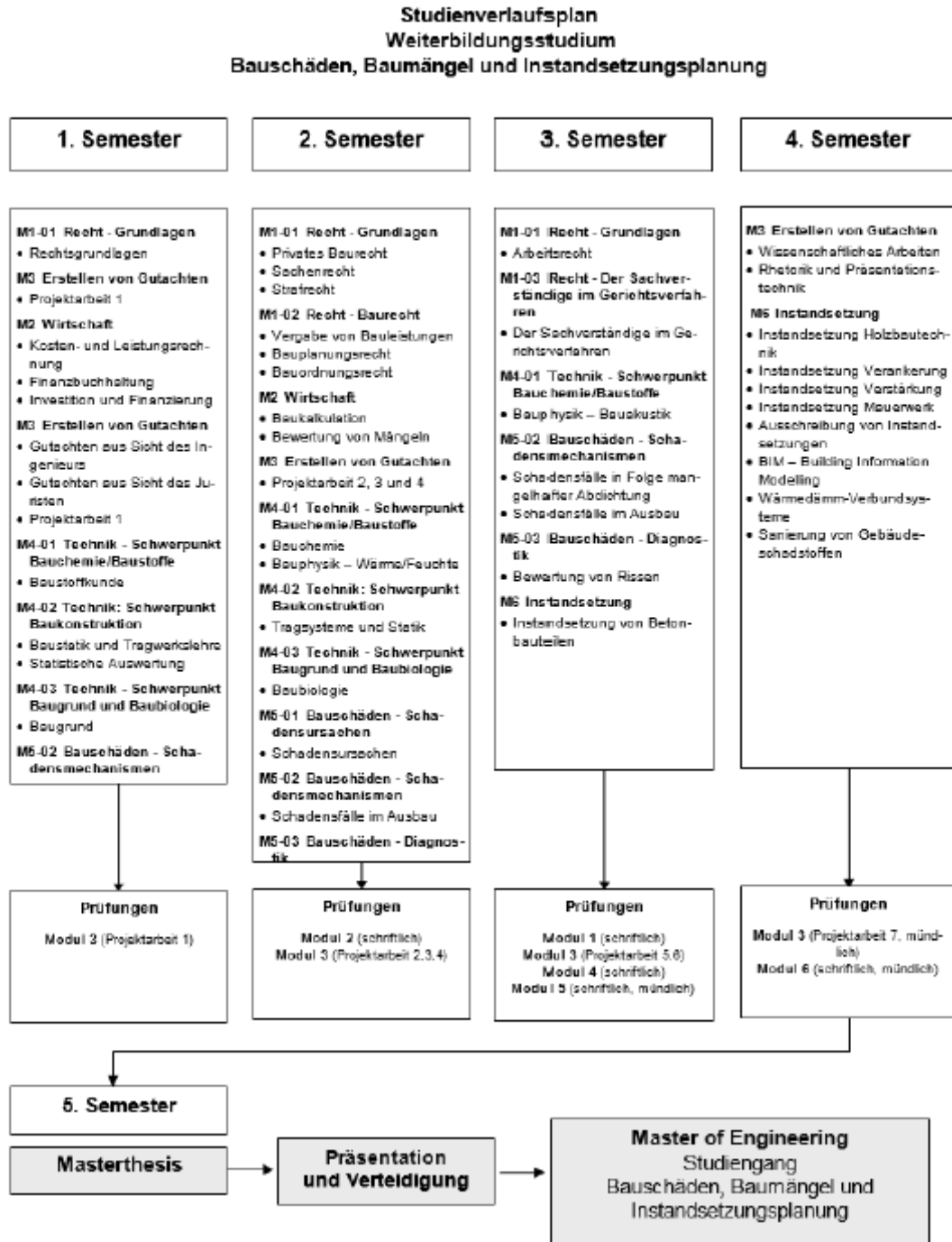
Dies versetzt die Absolventen des Studiums in die Lage, als Planer die Gesamtverantwortung auch für ein Instandsetzungsvorhaben zu übernehmen.

Die wissenschaftliche Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte mit der zugehörigen intensiven Beschäftigung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Hintergründen versetzt die Absolventen in die Lage, sich nach dem Studienabschluss mit neuen technischen Entwicklungen erfolgreich in der Berufspraxis auseinander zu setzen (Nachhaltigkeit des Studiums).

Das Studium, das auf insgesamt 5 Semester berufsbegleitend konzipiert ist, vermittelt in modular aufgebauter Struktur (siehe Tabelle 1) die wesentlichen Kenntnisse, die den Absolventen dazu qualifiziert, die an ihn gestellten komplexen Anforderungen als Planer zu lösen. Der Absolvent ist in der Lage, die im Kontext des Bauens im Bestand oftmals auftretenden Schäden an Bauteilen oder ganzen Konstruktionen zu erkennen und deren Schwere und Ausmaß und auch deren zugrunde liegenden Schadensmechanismen zu verstehen und zu beurteilen. Aus der Beurteilung der Situation heraus kann er die sich daraus ableitenden notwendigen Sanierungs- und Instandsetzungskonzepte ableiten, konzipieren und begleiten. Hierbei können von ihm neben den technischen Aspekten diese Maßnahmen auch in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht begleitet werden.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

2.7.1.2 Studienverlaufsplan des Studiengangs „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“



Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Die Studierenden erhalten vertiefte fachliche Kompetenz auf Sachverständigenniveau auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes.

Das Programm bereitet die Studierenden auf eine Karriere als Brandschutzexperte in der Praxis vor und sorgt dafür, dass sie in der Lage sind, bestehende Produkte/Strukturen und Prozesse in den Organisationen nachhaltig zu verbessern. Der Studiengang leistet somit einen Beitrag zum hohen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften in der Branche des Brandschutzes.

Die Ziele des Studiengangs können semesterweise unterschieden werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden ein entsprechendes Zertifikat der Hochschule.

1. Semester:

Nach bestandener Prüfung am Ende des ersten Semesters, kann das Zertifikat „Brandschutzbeauftragter“ übergeben werden. Die Studierenden besitzen zu diesem Zeitpunkt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die dem Berufsbild eines Brandschutzbeauftragten gerecht werden. Brandschutzbeauftragte können grundsätzlich in jedem Betrieb oder Einrichtung bestellt werden. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz und die Ernennung eines Brandschutzbeauftragten sind u.a. in Sonderbauvorschriften und im Arbeitsschutzgesetz festgehalten und zum Teil auch Auflage der Sachversicherer.

Der Brandschutzbeauftragte hat den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes (Arbeitgeber/ Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter) in allen Fragen des Brandschutzes zu unterstützen. Diese Unterstützungstätigkeit sieht beispielhaft wie folgt aus:

- Aufstellen von Brandschutzordnungen und Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. Alarm- und Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne, Regelungen bei Heißenarbeiten usw.);
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, Unterweisung von Mitarbeitern usw.;
- Betreuung von Brandschutzeinrichtungen;
- Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen;
- Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren;
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen;
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen;

- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, der Feuerwehr und den Feuerversicherern.

2. Semester:

Nach bestandener Prüfung am Ende des zweiten Semesters, die die vermittelten Lerninhalte abfragt, kann das Zertifikat „Fachplaner Brandschutz“ übergeben werden. Die Studierenden besitzen zu diesem Zeitpunkt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die dem Berufsbild eines Fachplaners gerecht werden. Die Aufgabengebiete des Fachplaners Brandschutz umfassen die Brandschutzberatung von Bauherren, Betreuung von baubegleitenden Maßnahmen, sowie das Erstellen von Brandschutzkonzepten für den Bereich von geregelten Sonderbauten.

Der Studierende kennt die Grundzüge des Arbeitsrechts als „Recht der unselbständigen“ Arbeit. Er weiß, was ein Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer ist. Er kann einen Arbeitsvertrag schließen und weiß um die Essentialen des Inhalts. Die wesentlichen gegenseitigen Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsverhältnis sind ihm geläufig.

Der Studierende kann das Brandverhalten von Baustoffen und Bauprodukten bzw. Bauteilen und Baukonstruktionen unterschiedlichster Materialien einschätzen und diese daraufhin klassifizieren.

Der Studierende ist in der Lage, ein Brandschutzkonzept aus Elementen des vorbeugenden Brandschutzes und des abwehrenden Brandschutzes zu entwickeln. Auf Grundlage des abgeschätzten Haftungsrisikos heraus kann er Haftungsrisiken durch die Eigenvorsorge bzw. den Abschluss eines geeigneten Versicherungsvertrags begrenzen.

3. Semester:

Nach bestandener Zwischenprüfung am Ende des dritten Semesters, die die vermittelten Lerninhalte abfragt, kann das Zertifikat „Fachbauleiter“ übergeben werden.

Der Baualltag zeigt, dass mit der Erlangung einer Baugenehmigung das Engagement vieler Bauherren zur ordnungsgemäßen und konsequenten Umsetzung nachlässt bzw. sogar erlahmt. Hinzukommt, dass Kompetenzen der Bauaufsichtsbehörden zugunsten der Privatisierung des öffentlichen Baurechts vom Gesetzgeber zurückgenommen wurden. Hierbei ist ein Vakuum entstanden, welches durch den Bauleiter/Fachbauleiter kompensiert werden soll. Der Bauleiter/Fachbauleiter ist vom Bauherrn einzusetzen und stellt sich gewissermaßen als verlängerter Arm der Bauaufsichtsbehörde dar; in der MBO werden die Aufgaben des Bauleiters/ Fachbauleiters wie folgt definiert:

“Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen

Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten.

Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen“.

Der „Fachbauleiter Brandschutz“ wird diesem Anforderungsprofil gerecht. Zusätzlich besitzen die Studierenden nach dem 3. Semester die Fähigkeit, brandschutztechnische Gutachten zu erstellen und diese später auch mündlich zu verteidigen.

4. Semester:

Nach bestandener Prüfung am Ende des vierten Semesters, die die vermittelten Lerninhalte abfragt, kann das Zertifikat „Sachverständiger Brandschutz“ übergeben werden. Die Studierenden besitzen zu diesem Zeitpunkt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen an das Berufsbild eines Sachverständigen gerecht werden.

Sachverständige verfügen in ihrem Fachgebiet über eine fundierte Ausbildung sowie genügend berufliche Erfahrungen. Der Sachverständige kann neben der Erstellung und Verteidigung von Gutachten auch große Baumaßnahmen brandschutztechnisch in allen Leistungsphasen der AHO betreuen. In den Arbeitsbereich fallen insbesondere auch unregelmäßige Sonderbauten, für die bauaufsichtliche Bezugsquellen fehlen und schutzzielorientierte Einzelfalllösungen entwickelt werden müssen.

Der Studierende kennt das Gerichtswesen und ist in der Lage, die unterschiedlichen „Gerichte“ zu differenzieren.

Die Grundzüge des Zivil- und Strafprozesses sind ihm geläufig. Er kann die Aufgaben eines gerichtlichen Sachverständigen erfassen. Der Studierende kann nachvollziehen, welche Konsequenzen Fehler bei der Erstellung von Gutachten nach sich ziehen. Er kennt die wichtigsten Straftaten, die im Bereich des baulichen Brandschutzes auftreten können und kennt das OWiG im Überblick und die Abgrenzung zur Straftat. Der Studierende kennt die Industrierichtlinie mit ihrer strukturellen Gliederung und ist in der Lage, diese anzuwenden und ist mit den speziellen Zielsetzungen der M-IndBauRL als Sonderbauvorschrift vertraut.

Er versteht die Vorgehensweise der öffentlich-rechtlichen Risikobewertungen für Industriebauten. Darüber hinaus ist er in der Lage, grundlegende Modellierungsmöglichkeiten

für Evakuierungsvorgänge auf vorhandene Gegebenheiten anzuwenden und die dazu notwendigen Eingangsdaten zu ermitteln bzw. zu erkennen.

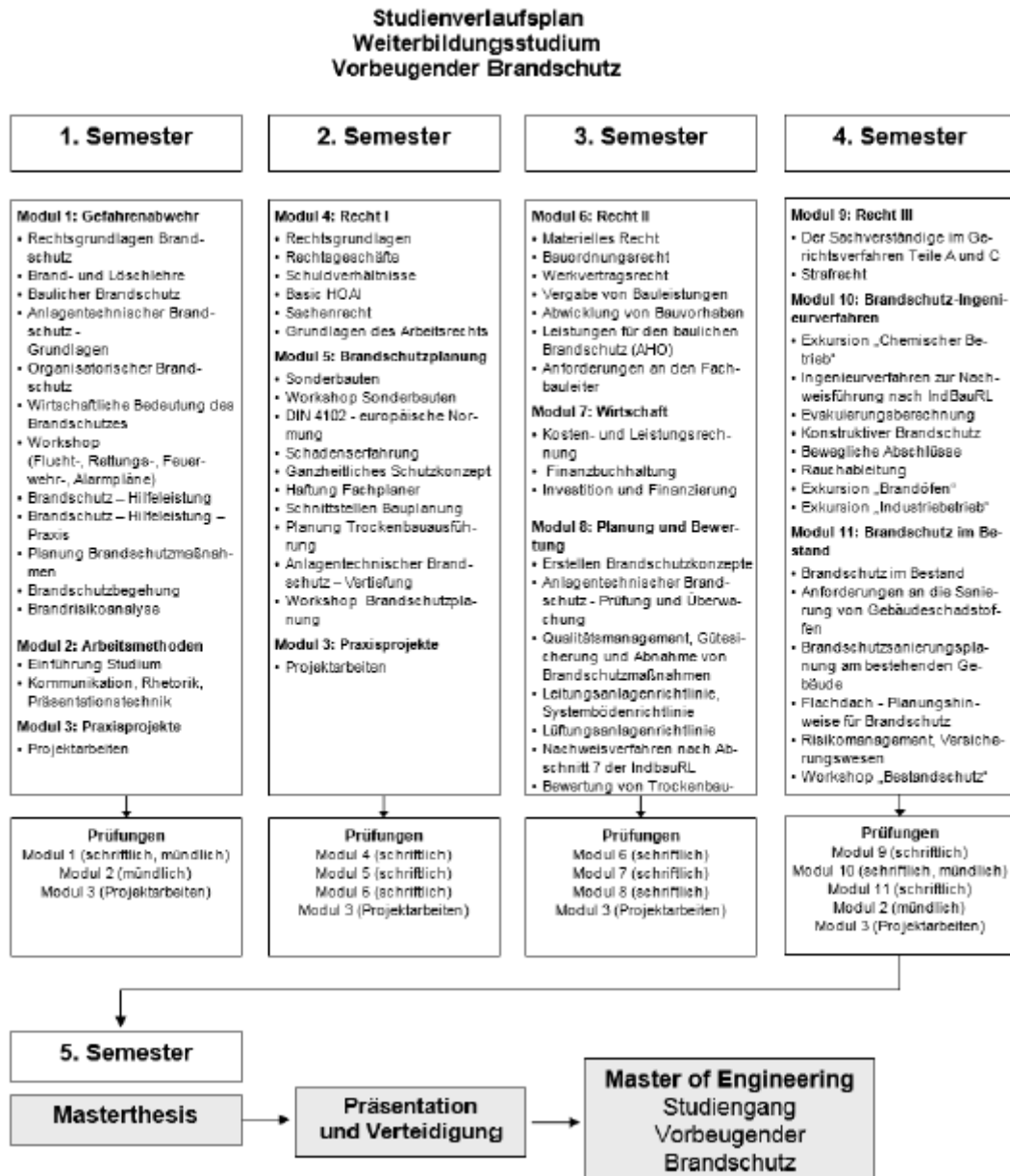
Der Studierende kennt das grundsätzliche Vorgehen bei Brand- und Temperatursimulationsberechnungen und kann die Auswirkungen unterschiedlicher Baustoffe/Bauteile mit ihren jeweiligen materialspezifischen Kenndaten abschätzen.

Der Studierende kennt die Grundzüge der Anwendung von ingenieurmäßigen Bemessungsverfahren

wie z.B. der Kalt-Bemessung im konstruktiven Ingenieurbau nach nationalen und europäischen Normen (Stahlbeton, Stahl, Verbundbau, Holz, Mauerwerk) unter Beachtung der baurechtlichen Grundlagen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

2.7.1.3 Studienverlaufsplan des Studiengangs „Vorbeugender Brandschutz“



Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Sicherheitstechnik folgende **Lern-
ergebnisse** erreicht werden:

Das Studium „Sicherheitstechnik“ vermittelt die wesentlichen Kenntnisse in den fachspezifischen Fächern der Sicherheit, um die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben eines Sicherheitsingenieurs bewältigen zu können.

Die Aufgaben des Sicherheitsingenieurs erfordern managementorientiertes und systematisches Vorgehen. Neben ingenieurtechnischer Fachkompetenz wird besonderer Wert auf die Gebiete Recht, Wirtschaft und Management gelegt. Dazu werden Methoden- und Sozialkompetenzen systematisch aufgebaut und erweitert.

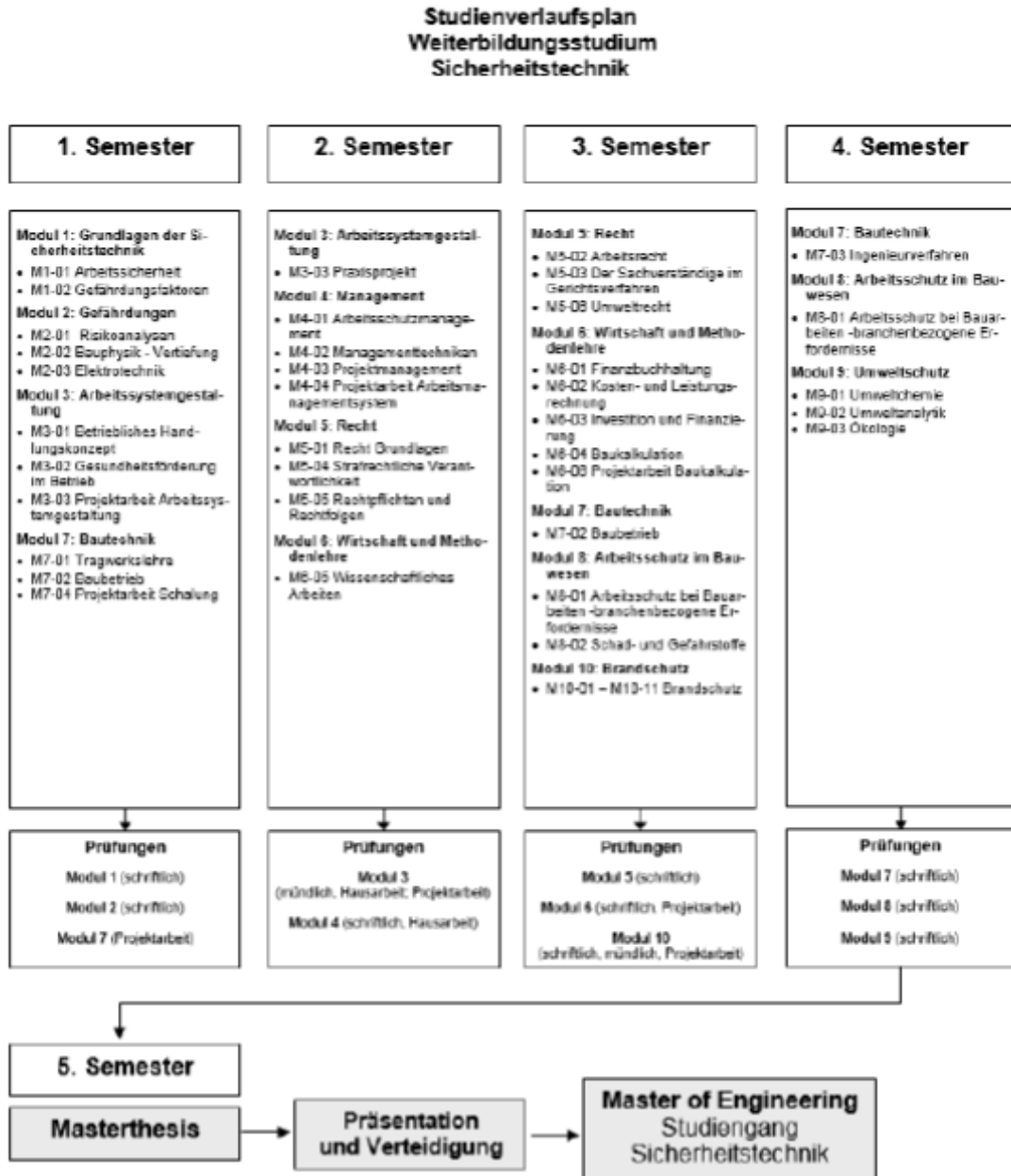
Der Ablauf sowie die inhaltliche Gestaltung des gesamten Studiums orientieren sich am Verständnis für die Rolle eines Sicherheitsingenieurs, seinen Aufgaben und seinem Handeln.

Bereits zu Beginn der Ausbildung erhalten die Teilnehmer fundierte Grundkenntnisse, die sie in der Praxis anwenden können.

Die Absolventen erwerben unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu praxisorientierter Arbeit und nachhaltigem und verantwortlichen Handeln befähigen. Sie erwerben ein fachliches Verständnis und einen breiten Überblick über die Zusammenhänge der unterschiedlichen Schutz- und Wissensbereiche und können fachliche Probleme und Lösungsansätze mit Fachleuten und Sozialpartnern kommunizieren. Sie können wissenschaftliche Verfahren und Methoden anwenden. Sie haben die Kompetenz Personalverantwortung zu übernehmen und besitzen projekt- und fachbezogene Managementkompetenzen. Sie sind in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen und diese in einem Expertenkreis vorstellen und vertreten.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

2.7.1.4 Studienverlaufsplan des Studiengangs „Sicherheitstechnik“



Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Grundstückbewertung folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Für die Wertermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten, brauchen Sachbearbeiter, Gutachter und Sachverständige ein anerkanntes Instrumentarium und die notwendige funktionsbezogene Handlungskompetenz. Neben dieser, werden im Studium Kompetenzen in den Bereichen Recht, Technik und Wirtschaft vermittelt. Nicht zu kurz kommt dabei auch die Vermittlung von Methodenkompetenz, wie z. B. das Verhalten und Auftreten bei Präsentationen vor dem Auftraggeber bzw. vor Fachpublikum.

Die Qualitätsanforderungen an Wertgutachten sind wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hoch und unterliegen einer großen Dynamik; daher ist es von elementarer Bedeutung, eine Handlungskompetenz auf diesem Gebiet zu erlangen und aufrecht zu erhalten. Durch die Erstellung mehrerer Gutachten mit intensiver Vorbereitung und Nachbesprechung während des Studiums sowie der kompetenten Vermittlung der Lerninhalte durch ein Team von Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Lehre, wird dies realisiert.

Das Studium, das auf insgesamt 5 Semester berufsbegleitend konzipiert ist, vermittelt in modular aufgebauter Struktur die wesentlichen Kenntnisse, die den Absolventen dazu qualifiziert, die an ihn gestellten komplexen Anforderungen als Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten zu lösen.

Der Absolvent kann wertermittlungsrelevante erforderliche Daten ableitenden und notwendige Maßnahmen zur Bewertung von komplexen bebauten und unbebauten Grundstücken konzipieren und begleiten. Hierbei ist er in der Lage, neben den technischen und rechtlichen Aspekten auch wirtschaftliche Aspekte einzubeziehen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

2.7.1.5 Studienverlaufsplan des Studiengangs „Grundstücksbewertung“

